Werk

Titel: Ehre und Last in der Volkswirtschaft

Ort: Tübingen

Jahr: 1881

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0037|log9

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

I. Abhandlungen.

Ehre und Last in der Volkswirthschaft.

Von **Gustav Cohn.**

Im Jahrgange 1879 der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (S. 508 ff., S. 679 ff.) habe ich, im Anschlusse an das neue Bundesgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft, »betr. den Militärpflichtersatz« vom 28. Juni 1878, eine principielle Grundlage für die »Militärsteuer« zu gewinnen versucht, nicht ohne die Absicht, dass diese wissenschaftliche Begründung dazu beitragen möge, den mitgetheilten Vorgang des Nachbarlandes in seinem leitenden Gedanken für die Steuergesetzgebung des Deutschen Reiches zu empfehlen.

In dem kurzen Zeitraume, welcher seitdem verflossen ist, hat man sich nicht nur in Oesterreich mit der Einführung einer derartigen Steuer beschäftigt, auch im Deutschen Reiche ist in den ersten Monaten des laufenden Jahres ein dahin zielender Entwurf von Seiten Preussens an den Bundesrath gelangt, welcher sich bis zur Stunde (October 1880) freilich noch in den Anfängen der legislativen Behandlung zu befinden scheint, von welchem indessen so viel bereits bekannt geworden, dass er sich als offenbare Nachahmung des Schweizerischen Vorbildes darstellt. Eine Erörterung dieses

Entwurfes kann erst dann stattfinden, wenn derselbe die nothwendigen Vorstadien durchlaufen haben und mit seinen Motiven der Oeffentlichkeit übergeben sein wird, was ebensowohl in Jahren als in Monaten der Fall sein mag. Für diesen Augenblick und zumal für unseren Zweck hat die Prüfung der Detailfragen ein untergeordnetes Interesse. Bedeutender ist die principielle Frage auch in practischer Hinsicht solange als die Entscheidung über den Gedanken des ganzen Projects noch durchaus controvers ist. Jedenfalls hat mich der Widerspruch, welcher demselben entgegengetreten ist, zu erneutem Nachdenken über die innere Rechtfertigung und damit zu einer weiter geführten principiellen Betrachtung veranlasst, welche ich an diesem Orte zunächst im Abriss vorzulegen mir gestatte.

I.

Die Ansicht von dem Principe der Militärsteuer, welche ich in den genannten Aufsätzen entwickelt habe, ist die folgende:

Der heutige Staat findet die Mittel, deren er zur Erreichung seiner Zwecke bedarf, auf dem Grunde zweier verschiedener, ja entgegengesetzter Principien, indem er die aus beiden abgeleiteten öffentlichen Leistungen in angemessener Weise combinirt. Das eine Princip ist die Arbeitstheilung, welche aus der Nothwendigkeit der gegenwärtigen Culturstufe die Volkswirthschaft im Ganzen und die Staatswirthschaft im Einzelnen in wesentlichen Partien bestimmt. Das andere Princip ist die persönliche Theilnahme der Bürger am Staate, die Selbstverwaltung im weitesten Sinne. Die auf der Arbeitstheilung beruhenden Leistungen stellen sich nach dem hiefür geltenden Grundsatze der Volkswirthschaft als ein Preis dar, welchen die Bürger als Glieder der Staatsgemeinschaft zahlen, um ihr Theil der Verpflichtung gegen dieselbe in Geld abzukaufen: wobei es dem Staate überlassen bleibt, die empfangenen staatsbürgerlichen Geldquoten (Steuern) je nach den Zwecken der öffentlichen Aufgaben in persönliche und sachliche Mittel für die verschiedenen

Verwaltungszweige umzusetzen. Neben diesem Gebiete der Steuerleistungen breitet sich aber ein zweites Gebiet aus, welches, im Gegensatze zu dem Grundsatze der Arbeitstheilung, die persönlichen Dienste des Bürgers in Anspruch nimmt, ausgehend von der in dem heutigen Staatsrechte verbreiteten Ueberzeugung, dass die wünschenswerthe Gestaltung des Gemeinwesens durch die persönliche Theilnahme der Bürger am Staate bedingt ist. Eine Ansicht, welche den richtig verstandenen Grundsätzen der Volkswirthschaft keineswegs, wie öfters angenommen wird, widerspricht, weil auch ausserhalb der Staatswirthschaft die Arbeitstheilung in der Volkswirthschaft mit nichten ein souveränes Princip ist, vielmehr ihre Grenze an dem Grunde ihrer Bedeutung findet, d. h. da, wo sie die verlangte Leistung nicht verbessert, sondern verschlechtert. Dagegen bleibt die thatsächliche Schwierigkeit übrig, die Grenzlinie der beiden Gebiete im gegebenen Falle richtig zu ziehen.

Soweit es sich nun um die staatsbürgerlichen Leistungen für die Sphäre der Arbeitstheilung, also um die Steuern, handelt, gilt es als feststehender Ausgangspunkt, dass, wie alle wirthschaftlichen Leistungen, auch diese Art als eine Last betrachtet wird, deren Bemessung für die — wirthschaftlich sehr verschieden situirten — einzelnen Bürger mit möglichst gerechter Anpassung der Last an die individuelle Tragfähigkeit vorgenommen werden soll. Man redet wohl gelegentlich von der Ehre dieser Last, man zieht aber daraus keine practischen Folgerungen für die wirkliche Vertheilung derselben, und selbst die doctrinäre Uebertreibung dieses Gedankens beschränkt sich, angesichts der Realität der Dinge, auf das Verlangen einer gewissen äusseren Gestaltung der ohnehin erhobenen Steuern. Anders in dem Gebiete der persönlichen Leistungen für den Staat. Wenn die Geldleistung den wirthschaftlichen Charakter unverkennbar bezeichnet und damit sich als ein Opfer für die allgemeine Ansicht darstellt, so liegt umgekehrt in dem Wesen der persönlichen Leistung für den Staat, enge verknüpft mit der ganzen Idee dieser Leistungen und des auf sie gebauten Staatsrechts, ein

andersartiges Moment, welches man hier, mit grösserem Nachdruck denn bei jener anderen Kategorie, als dasjenige der Ehre zu bezeichnen gewohnt ist. Indessen auch hier zeigt eine nähere Betrachtung nicht nur dass dieses Moment der Ehre ein ziemlich unbestimmter Ausdruck verschiedener sittlicher Potenzen und daher einer Analyse bedürftig ist, sondern dass namentlich auch die verschiedenen Arten der persönlichen Leistungen in ganz verschiedenem Maasse durch diese »Ehre« gedeckt werden. Insbesondere tritt die Leistung des Wehrdienstes in den heutigen Verfassungen der allgemeinen Wehrpflicht ungeachtet aller der »Ehre«, welche man ihr zuzuschreiben pflegt, zumal im Zusammenhange der bestehenden socialen Zustände und Berufsinteressen, als ein so empfindliches Opfer des Bürgers aus der Umgebung der anderen »Ehrendienste« heraus, dass die Befreiung der grösseren Hälfte aller Bürger von dieser Verpflichtung, aus Gründen körperlicher Untüchtigkeit oder gar des zufällig befreienden Looses, einer Erleichterung gleichkommt, welche ihrerseits einer Ausgleichung um der Gerechtigkeit willen bedarf. Dieses Bedürfniss drängt sich selbst da auf, wo das Moment der »Ehre« gemäss dem Durchschnittsniveau der moralischen und ökonomischen Bedingungen in ausnahmsweise hohem Grade durchschlägt: wie man denn nur vor wenigen Jahren zu Gunsten derjenigen »Einjährig-Freiwilligen« des Deutschen Reiches, welche sich durch die juristischen Studien für das berufsmässige Beamtenthum vorbereiten, eine Ausgleichung gegenüber den nicht wehrpflichtigen Beamten in der Einrichtung ihrer Laufbahn verlangt hat [1]). Das Bedürfniss ist vollends da vorhanden, wo es sich um die Mehrzahl der Bevölkerung und zumal um deren mittlere Schicht handelt; es wird auch durch die Nebenwirkung des Militärdienstes, welche derselbe in pädagogischer Hinsicht ausübt, nicht beseitigt, es wird höchstens für die un-

1) Vgl. Otto Gierke, die juristische Studienordnung, Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. im Deutschen Reich, 1877, S. 20. Dazu Gneist, die Studien- und Prüfungsordnung der deutschen Juristen, 1878, S. 23.

tersten Schichten der Bevölkerung, welche ohnehin das Opfer des Militärdienstes weniger in ihrem Berufe empfinden und zu einer ausgleichenden Leistung wenig befähigt sind, theilweise dadurch ersetzt.

Diese Ausgleichs-Leistung ist aber in keiner anderen Kategorie zu suchen, als in derjenigen der Steuern. (Und die Eidgenossenschaft hat dieselbe in dem mitgetheilten Bundesgesetze, wie zuvor schon in den cantonalen Gesetzen gleicher Art, gefunden). Die Steuerlast tritt da ein, wo die persönliche Last nicht getragen werden kann: es wiederholt sich in dem einzelnen Falle der allgemeine Grundsatz, aus welchem der heutige Staat seine Mittel ableitet, dass er nämlich, soweit die persönlichen Dienste der Bürger für seine Zwecke versagen, diese Bürger Steuern zahlen lässt, als die andere Consequenz ihrer staatsbürgerlichen Qualität. Ihnen, die nicht die Wehrpflicht leisten können, steht auch an diesem Theile der öffentlichen Aufgaben der Staat als arbeitstheiliger Organismus gegenüber, für welchen sie nichts anderes als den sachlichen Beitrag leisten können, diesen aber eben leisten sollen.

Das war der Gedankengang, welchen ich in den früheren Aufsätzen entwickelt habe. Schon in der kurzen Zusammenfassung desselben, welche ich hier gegeben, ist der problematische Punkt angedeutet worden, welcher tiefer zurückweist über die einzelne Steuerfrage hinaus in die allgemeinen Principien der Volkswirthschaft.

II.

Dieser problematische Punkt ist durch die Worte bezeichnet, mit welchen ich, so gut es anging, den Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes in der Ueberschrift benannt habe: »Ehre und Last in der Volkswirthschaft«.

Wir werden nämlich durch die Einwendung der »Ehre« einer öffentlichen Leistung, im Gegensatze zu deren wirthschaftlicher Ausgleichung durch eine Steuer, als einer Last — wie es bei der Frage der Wehrsteuer geschieht — zu der principiellen Erörterung veranlasst: wie sich denn die

Begriffe »Ehre und Last« in den Leistungen für das gemeine Wesen überhaupt verhalten? Oder wir werden, da die »Last« hier gleichbedeutend gebraucht wird mit »wirthschaftlicher« Leistung (Steuer) und gerade gegen diese Herabziehung der »Ehre« auf den Markt der »wirthschaftlichen« Werthschätzung sich der Protest erhebt, zu der Frage veranlasst: wie sich die wirthschaftliche Leistung zu der »Ehrenleistung« verhalte? . . . Wenn wir nur einen Schritt weiter gehen, aus dem Gebiete des Staatshaushaltes in das Volkswirthschaftliche im Allgemeinen, wozu uns die Frage nach dem Wesen der »wirthschaftlichen« Leistung auffordert, so finden wir alsbald, dass ja nicht bloss im Gebiete der Leistungen für Staat und Gemeinde, sondern ebenfalls in den sonstigen Lebensbeziehungen, in welchen Leistungen der Einen für die Anderen in Frage kommen, ein solcher Gegensatz vorhanden ist; dass auch hier in ähnlich unbestimmter Weise von der »Ehre« der Arbeit gesprochen wird, der Arbeit, die doch eine wirthschaftliche ist, und dass daneben dann wieder in prägnantem Sinne von eigenthümlich ehrenvollen Arbeiten die Rede ist, die zwar einen wirthschaftlichen Entgelt, aber immerhin einen andersartigen Entgelt als gewöhnliche Arbeiten und zwar in der Form des Ehrensolds (Honorars) haben; und dass endlich drittens von anderen abermals verschiedenen ehrenvollen Arbeiten geredet wird, welche entschieden keinen wirthschaftlichen Charakter haben und dennoch Arbeiten sind von entschiedenster Bedeutung für die Gesellschaft.

Irre ich mich nicht, so liegt hier der Anlass zu einer Auseinandersetzung, welche ebenso für die ersten Principienfragen der Nationalökonomie bedeutend wie bisher vernachlässigt worden ist. Sie hat daher ihr eigenes Interesse auch unabhängig von der gerade vorliegenden Specialfrage, zu deren Klärung sie natürlich als das Allgemeine für das Besondere beizutragen die Aufgabe hat.

Die Gegenüberstellung von Ehre und Last (Opfer) in dem Sinne, dass der erstere Begriff den Gegensatz des Wirthschaftlichen, der letztere das Wirthschaftliche selber bezeichnet,

regt die tiefere Frage an: Welches sind denn die möglichen Motive menschlicher Leistungen überhaupt? Welches sind sie gewesen? Welches sind sie heute? Können sie sein? Sollen sie sein? Jene Gegenüberstellung regt diese Frage deshalb an, weil es sich dabei ja darum handelt, dass wir das Eine leisten, getrieben und belohnt durch die Ehre, welche unmittelbar an die Leistung geknüpft ist, das Andere dagegen leisten mit der Empfindung einer Last, eines Opfers, eines Verlustes, dessen Entgelt daher in anderen Dingen zu suchen ist.

Wenn wir hier zunächst die Beobachtung machen, dass es im Gegensatze zum Wirthschaftlichen keineswegs blos die »Ehre« ist, durch welche uns eine Leistung unabhängig von ihrem Entgelte in anderen Dingen leistungswerth erscheinen kann, dass vielmehr neben dem Motive der Ehre eine Reihe anderer und zum Theil höherer Motive wirksam sind oder wirksam sein können: so drängt sich auf der anderen Seite namentlich die Frage nach der Natur des »Wirthschaftlichen« auf, nach demjenigen Principe, aus welchem das »wirthschaftliche« Handeln, die Leistung mit »wirthschaftlichem« Grunde fliesst. Eine Frage, deren Beantwortung dahin führt, die psychologische und ethische Grundlage zu kennen, auf welcher sich das Wirthschaften der Menschen, oder richtiger die wirthschaftliche Seite, der wirthschaftliche Gesichtspunkt des menschlichen Handelns erhebt.

Eine Nationalökonomie, welche nach eigenem Bekenntniss »annimmt, dass Jedermann, der etwas thut, es nur des Geldes wegen thut, dass er allezeit dasjenige macht, was ihm am meisten einbringt für die geringsten Kosten, dass jeder Käufer nichts als Käufer ist, jeder Verkäufer nichts als Verkäufer ist«, wie es ein namhafter Vertreter der Englischen Schule nur neuerdings ausgesprochen hat [1]) — eine solche Nationalökonomie kennt das Bedürfniss einer derartigen Un-

1) W. Bagehot, Economic studies 1880, p. 5. Vgl. meine Anzeige in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1880, N. F. Band I.

tersuchung nicht; sie wird aber eben durch diese abstrahirende Beschränkung unfähig, eine Reihe von Erscheinungen zu verstehen oder auch nur zu beobachten, welche doch in engstem Zusammenhange mit ökonomischen Erscheinungen sich befinden.

Woraus entspringt das wirthschaftliche Moment in unserem Handeln? Gesetzt selbst, es wäre für die Zwecke der Nationalökonomie die psychologische Hypothese der Englischen Schule ausreichend, so wäre auch für diesen Standpunkt die Frage zuerst zu erledigen, wie es denn kommt, dass die Menschen »allezeit dasjenige thun, was ihnen am meisten einbringt für die geringsten Kosten«? Vollends zeigt sich die Nothwendigkeit dieser Betrachtung für diejenige tiefere Ansicht des Wirthschaftslebens, welche mit Knies[1]) »die Loslösung und Hervorstellung gleichsam eines wirthschaftlich thätigen Ich in dem Menschen, neben seiner Persönlichkeit im Ganzen, als auf einem psychologischen und geschichtlichen Irrthum beruhend« erachtet.

III.

Alles Wirthschaften beruht darauf, dass wir Dinge brauchen, welche relativ beschränkt gegeben sind gegenüber unserem Bedarf; es würde keine solche Beschränkung geben, wenn die Kraft in uns, sie herzustellen, physisch und psychisch unbeschränkt thätig wäre. Nun geht aber die ältere Volkswirthschaftslehre davon aus, dass diese Kraft physisch beschränkt gegeben ist, und dass ihre Bethätigung, die Arbeit, psychisch eine »Aufopferung an Leben« ist[2]), und folgert daraus, dass die mit Arbeit hergestellten Güter je nach Maass der verwendeten Arbeit grösserer oder kleinerer Lebensaufwand sind[3]). Durch diese Auffassung der Arbeit begründet sie nicht blos das Wesen des Wirthschaftlichen, sie

---

1) Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, S. 303.

2) Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen. 2. Aufl. S. 8 ff.

3) Hermann ebenda.

identificirt auch mit der wirthschaftlichen Seite der Arbeit die Arbeit überhaupt [1]).

Gegen diese Anschauung wäre Folgendes einzuwenden. Dass die in dem Menschen vorhandene Kraft, vermöge deren er befähigt ist, für seinen Bedarf Güter zu schaffen, die ihm freiwillig nicht zufliessen, ihre Schranken hat, wer möchte das bezweifeln? Aber nicht darauf kommt es zuvörderst an, sondern auf die andere natürliche Thatsache, dass die Möglichkeit des menschlichen Lebens überhaupt, gleichviel in welcher Weise es sich bethätigt, an einen beständig wiederkehrenden Ersatz der Kraft durch äussere beschränkt gegebene Dinge geknüpft ist. Womit dann also die natürliche Folgerung des wirthschaftlichen Charakters jeder Arbeit aus der Beschränktheit der Arbeitskraft dahinfiele: denn der Ersatz gebührt dem Leben selber und nicht der Arbeitskraft. Erst da, wo ein gewisses Maass der Anstrengung überschritten wird, wo die Arbeit für das Interesse ihres Zweckes einen höheren Verbrauch der Kraft beansprucht, erst an diesem Punkte tritt die natürliche Folge ein, dass (aus Naturgründen) die verbrauchte Kraft in dem Resultate der Arbeit ihren Ersatz finden muss. Diesseits dieses Punktes erscheint vielmehr die Arbeit als positiver Factor insoferne, als sie dazu beiträgt, die Gesundheit und Dauerhaftigkeit des Lebens, selbst in rein physiologischem Sinne, zu befördern. Um es durch ein Beispiel zu verdeutlichen: die Arbeit eines Gärtners, auf eine solche Thätigkeit beschränkt gedacht, dass sie die Muskelkraft nicht stärker anspannt als das Spazierengehen, Reiten, Turnen des seine Gesundheit wahrnehmenden Müssiggängers, ist nicht eine Verminderung der Arbeitskraft, sondern vielmehr ein Mittel, die Spannkraft und Dauer derselben aufrecht zu erhalten.

Es ist dann zweitens nicht richtig, wenn man (wie Hermann) die psychologische Behauptung aufstellt, die Bemühung um die Herstellung der brauchbaren Dinge, d. h. die Arbeit sei gleichbedeutend mit einem »Verzicht auf Ruhe

1) Hermann S. 167 ff.

und freies Denken und Thun, einem Quantum Leben aufgeopfert, um herzustellen, was das Leben fristen und fördern soll«. Eben hier erweist sich die Aufgabe einer näheren geschichtlichen und psychologischen Betrachtung, welche an die Stelle des Scheines logischer Allgemeinheit die Wirklichkeit des mannigfaltig gearteten und sich entwickelnden ethischen Lebens setzt.

Da begegnet uns vor Allem die Culturthatsache, dass die Arbeit auf allen niedrigen Culturstufen und durch eine Reihe mehr oder weniger niedriger Culturstufen hindurch durchaus nicht als dasjenige empfunden wird, was sie nach unseren Vorstellungen von der Nothwendigkeit der Arbeit für körperliche und seelische Gesundheit jedes Menschen ist oder sein soll. Nicht blos was uns die Ethnologen von den Ureinwohnern Australien's oder Amerika's erzählen, von jenen Jägervölkern, welche mit Verachtung auf die Arbeit der Europäischen Ansiedler herabgesehen und noch herabsehen, nicht blos, was der Römische Historiker von den Germanen berichtet, weist uns auf diese historische Entwicklungsthatsache: die lebenden Sprachen Europa's tragen selber noch die Spuren davon[1]). Das Wort »Arbeit«, ebensowie das französische »travail«, das englische »labour« bedeuten bezeichnenderweise in früheren Jahrhunderten »Mühe«, »Leid«, »Qual«, so gut wie »Anstrengung«. Im Nibelungenliede findet sich »arebeit« in diesem Sinne; in der französischen Bibelübersetzung sagt Hiob: »l'homme naît pour le travail«, was der Verfasser eines französischen Handbuches der Nationalökonomie durch ein sonderbares Missverständniss als Motto auf den Titel dieses Buches setzt. »Labour« heisst noch in dem heutigen Englisch nicht blos »Arbeit«, sondern auch »Schmerz«, ebensowie wir an einer Krankheit »laboriren«, dem Sprachgebrauche folgend, der in das classische Latein zurückreicht. Wir brauchen die Beispiele nicht weiter zu führen: es gibt deren in diesen und in den anderen Sprachen eine Menge.

1) »Die Etymologie, diese Hüterin der primitivsten Volksanschauungen«, Ihering, Zweck im Recht, I. S. 267.

Das Missverständniss jenes französischen Nationalökonomen deutet auf den culturhistorischen Abstand, welchen hier die Sprache überspannt. Das »travail«, d. h. das Leiden, worüber Hiob klagt, dass der Mensch dazu geboren worden, ist ein anderes Ding als die »Arbeit«, welche der moderne Oeconomist anpreist als Zweck des Menschenlebens, und auf sein Lehrbuch als Motto setzen will. Für uns ergiebt sich daraus die Einsicht, dass hier eine Wandlung, eine fortschreitende Entwicklung stattfindet, die sich in dem psychischen Menschen vollzieht, hinsichtlich der Auffassung von dem Verhältnisse der Arbeit zum Leben. Positiv dürfen wir behaupten, dass die Empfindung der »Aufopferung an Leben«, welche die Arbeit begleitet, eine andere ist auf jenen früheren Culturstufen, als auf der gegenwärtigen. Ja, wenn wir zur Richtschnur nehmen das, was sein soll, nach den heute herrschenden Ansichten, und nicht das, was ist, so wird dieser Unterschied dahin erweitert, dass von einer »Aufopferung an Leben« überhaupt nicht mehr bei der Arbeit die Rede sein darf, sondern von einer Verwirklichung des Lebens.

Jedoch, dieser Gegensatz, dessen was ist und dessen was sein soll, führt uns auf einen andern Gesichtspunkt, welcher zur Ergänzung des oben Bemerkten hinzugehört. Knies sagt in seinen noch auf lange hin wegweisenden Untersuchungen [1]), gegen Adam Smith gewendet: »Der Landbauer, der Gewerksmann, der Kaufmann findet in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit ebenso die Erfüllung seines Berufs zur Arbeit und den Weg, sich zur Vollendung zu bringen, wie der Gelehrte, der Dichter, der Richter in der seinigen. Für jede dritte Person liegt ihnen gegenüber immer nur der Zweck ihrer Thätigkeit in dem Resultate, für jeden Consumenten in dem wirthschaftlichen Produkte; für den Thätigen selbst liegt in der Thätigkeit an sich ein eben so hoher Werth; es ist der Segen der Arbeit selbst, den Jeder durch die Wahl eines Berufes für sich möglichst gross zu machen sucht.«

1) a. a. O. S. 129.

Ich stimme dem im Wesentlichen bei, aber es kommt hier auf eine Einschränkung des Gesagten an. Zunächst kann wohl nicht gemeint sein, dass diese edle, wahrhaft sittliche Ansicht der wirthschaftlichen Produktion im heutigen thatsächlichen Leben durchgehends sich wiederfindet; es kann nur gemeint sein, es solle so sein, es sei thatsächlich theilweise so. Dann aber wendet sich mein Bedenken gegen das »Ebenso« in jenem Satze: es heisst den sittlichen Gehalt der Arbeit schlechthin zu hoch werthen, wenn man in solcher Weise, wie es hier geschieht oder doch zu geschehen scheint, die Arten derselben als indifferent betrachtet gegenüber der allgemeinen Bedeutung jeglicher Arbeit als des berufsmässigen Inhalts für das individuelle Leben. Und zwar nach zwei Richtungen hin. Erstens liegt in der verschiedenen Natur der verschiedenen Arbeiten, welchen sich ein Mensch berufsmässig widmen kann, mit Nothwendigkeit eine Abstufung des inneren Reizes der Arbeit: das höhere Maass innerer Thätigkeit, welches die eine Arbeit erfordert, wird ein höheres Maas der Verknüpfung mit den inneren Lebensinteressen zur Folge haben, als das Vorwiegen der mechanischen Thätigkeit bei einer andern Arbeit. Je innerlicher, geistiger die Arbeit ist, um so näher wird caeteris paribus ihr Bezug auf das innere Leben sein: je weniger, um so weniger. Die Arbeit des Gelehrten, des Dichters, des Richters (und innerhalb dieser Kategorie wiederum die einzelnen Arten in verschiedenem Maasse) setzt in viel höherem Grade jene geistigen Anlagen in Bewegung, deren Thätigwerden in sich selber schon die Erfüllung des Lebenszweckes findet, als die Arbeit des Landwirths, des Industriellen, des Kaufmanns. Der innere Reiz einer Thätigkeit, welche darin besteht, dass sie die Idee des Wahren, des Schönen oder des Gerechten verwirklicht, ist ein ganz anderer als derjenige, welchen der Landwirth, der Industrielle oder Kaufmann empfindet, wenn er die Technik des Nützlichen in der äusseren Sinnenwelt nach gewohnten Regeln wiederholt.

Wenn wir diesen Gegensatz als einen für alle Zukunft unabänderlichen fassen müssen, weil in aller Zukunft die eine

wie die andere Kategorie der genannten Arbeiten unentbehrlich sein wird, wenn dieses also auf der unabänderlichen Natur der Dinge beruht, so handelt es sich nach einer andern Seite hin um solche Arten der Arbeit, deren Beseitigung durch die Entwicklung der Cultur wenigstens ein ewiges Soll ist, das gerade die Gegenwart lebhaft beschäftigt. Es sind jene niederen Arbeiten, bei welchen im Ernste als von einem »Berufe« überhaupt nicht die Rede sein kann, welche so tief stehen unterhalb jeder specifisch menschlichen Thätigkeit, dass sie selbst in der Idee den »Segen der Arbeit« nicht empfinden lassen können. Es ist jenes weite Gebiet absolut mechanischer Thätigkeiten, deren Vermenschlichung durch irgend eine Spur geistiger Durchdringung unmöglich und welche eben darum berufen sind, nicht von Menschen, sondern von Maschinen verrichtet zu werden. Die Schwierigkeit liegt auch, wie man weiss, nicht in der technischen Seite der Entwickelung (denn für die mechanische Verrichtung findet sich bald der mechanische Apparat), sondern in dem Problem einer Bevölkerungszunahme, welche eine Masse von Menschen in die Welt setzt, die nur die Wahl haben, in dem Elend jener niederen Arbeiten zu leben oder gar nicht zu leben.

IV.

Es sind also zwei Momente, welche wir bis jetzt gefunden haben: erstens, die historische Entwickelung der psychischen Eindrücke von der Bedeutung der Arbeit für das Leben; zweitens, die Verschiedenheit dieser Eindrücke je nach der Art der verschiedenen Arbeiten selber.

Unter dem Einflusse beider Momente wechseln die Motive, welche die Arbeit der Menschen bestimmen. Diese Motive aber sind keineswegs, wie zuvor schon angedeutet, in dem Gegensatze von wirthschaftlichem Zweck und »Ehre« beschlossen. Vielmehr tritt uns hier eine psychologische Stufenfolge entgegen, welche sich theils durch die Geschichte zeitlich entwickelt, theils nach der Kategorie der Leistung sich abstuft, eine Stufenfolge mannigfaltiger Impulse, welche nur durch den Gegensatz eines sittlichen Minimumpunktes

und eines sittlichen Maximumpunktes begrenzt wird, in welcher aber das wirthschaftliche Motiv ebensowenig das Minimum, wie die Ehre das Maximum ist. Inmitten dieses Flusses der Entwicklung entscheidet in dem thatsächlichen Zusammenleben der Menschen je auf einer bestimmten Culturstufe die gerade vorhandene durchschnittliche Qualität der Impulse für jede Kategorie der Leistungen.

Welches können nun überhaupt diese Impulse sein? Das ethische Minimum zunächst liegt offenbar unterhalb desjenigen Punktes, auf welchem die wirthschaftliche Arbeit anhebt, d. h. die Gewinnung beschränkt gegebener Güter der Zweck der Arbeit ist. Denn es ist bereits ein höherer Culturstandpunkt erreicht, da wo die Arbeit um eines dadurch herbeigeführten Ertrages willen gethan wird, als da wo sie überhaupt gemieden wird. Selbst von der Höhe aus, auf welcher die Arbeit als Selbstzweck [1]), als berufsmässige Ausfüllung des Lebens gilt, und gerade von dieser Höhe aus erscheint tiefer unten liegend in den Niederungen der natürlichen Rohheit die gänzliche Abneigung gegen alle Arbeit, denn der Trieb zur Arbeit, welcher eines ausser ihr liegenden Reizmittels bedarf.

Und darin besteht eben, neben noch niedriger liegenden Impulsen (wie dem äusseren Zwange des Sklaven) die culturhistorische, die ethische Bedeutung des wirthschaftlichen

---

1) Dass diese Bezeichnung immer nur ein bien entendu ist, erläutert Ihering, Zweck im Recht, Band I, S. 13: »Bei jeder Handlung wollen wir nie sie selber, sondern nur ihre Wirkung auf uns, d. h. aber m. a. W., wir wollen bei der Handlung nur den Zweck . . . . . Die Täuschung, als ob die Handlung selber Zweck sein könne, hat nur darin ihren Grund, dass er sich mit ihr in doppelter Weise zu verbinden vermag. Er kann nämlich gerichtet sein entweder auf die Wirkung, welche sie während des Actes ihrer Vornahme, oder aber auf die, welche sie nach Beendigung desselben erzeugt«. Die oben gebrauchte Bezeichnung ist aber gewiss in einem Zusammenhange vollkommen ausreichend und der Kürze wegen angemessen, in welchem, wie in dem hier vorgeführten Gedankengange, es darauf abgesehen ist, den Gegensatz der anderartigen Zwecke zu dem ökonomischen Zwecke der Arbeit hervorzukehren.

Elements in der Entwicklung der Menschheit, dass dieses mächtig dazu beiträgt, jenen Fortschritt zu befördern. Dass die Menschen Dinge zu haben wünschen, welche nur durch Arbeit zu erwerben sind, ist auf solcher Stufe bei dem Mangel des inneren Reizes der Arbeit ein äusserer Reiz, aus der Unthätigkeit heraus zu treten und des zunächst nicht empfundenen »Segens der Arbeit« allmälig inne zu werden.

Treibt auf diese Weise das wirthschaftliche Moment aus den Anfängen der Cultur vorwärts, so hält es andrerseits die Impulse zur Thätigkeit, welche höher liegen, mit gleich mächtigen Anlässen gebunden. Denn je mannigfaltiger und umfangreicher die wirthschaftlichen Güter sind, deren wir bedürfen, und je entschiedener dieselben nach den durchschnittsmässigen Empfindungen mit dem wirthschaftlichen Charakter behaftet bleiben, d. h. nicht um der Thätigkeit willen, sondern um des Ertrages der Thätigkeit willen gethan werden: um so stärker ist das Bleigewicht, welches die höher hinansteigenden Triebe herabzieht zu den wirthschaftlichen Zwecken. Auch der ausnahmsweise hohe Flug der Impulse des einzelnen Menschen hat nur die Wahl, auf jene wirthschaftlichen Güter Verzicht zu leisten, deren er doch in gewissen Grenzen nicht entbehren kann, oder aber sein Ziel so viel niedriger zu richten, um derselben nach Bedarf theilhaftig zu werden.

Erst die sociale Schichtung, der Gegensatz von wirthschaftlichem Besitz und wirthschaftlicher Arbeit und den darauf beruhenden Klassen der Gesellschaft, tritt hier vermittelnd dazwischen: erst durch diese wird der Widerspruch aufgehoben zwischen dem Bedarf an wirthschaftlichen Gütern und der von höheren als wirthschaftlichen Trieben veranlassten Arbeit. Erst hiemit wird die Sphäre der Freiheit gewonnen, in welcher es möglich ist, die von wirthschaftlichen Zwecken emancipirte, die freie Arbeit, im klassischen Sinne, berufsmässig zu leisten: das bedeutet, es wird einem Theile der Gesellschaft diejenige Arbeit abgenommen, welche, wenn überhaupt, nur um des wirthschaftlichen Bedarfs willen gethan wird, und es wird die Thätigkeit anderen Arbeiten

zugewendet, welche man um höherer Motive willen thut. Die historisch verbreitetste Erscheinung dieses Gegensatzes tritt uns in dem auf Sklavenbesitz gegründeten Gemeinwesen entgegen, in welchem die wirthschaftliche Arbeit den rechtlosen Menschen überlassen, die dadurch frei gewordene Arbeit der Herren dem Dienste des Gemeinwesens in Krieg und Frieden zugewendet wird: eine Erscheinung, welche auf übrigens sehr verschiedenen Culturstufen wiederkehrt, in den primitiven Staatseinrichtungen der alten Germanen, wie in der Blüthezeit der Republiken des klassischen Alterthums. Um dann im Laufe der Zeiten unter veränderten Rechtszuständen sich fortzusetzen oder wiederaufzuleben in den modernen Staatsverfassungen, welche auf der aristokratischen Selbstverwaltung ruhen wie die Verfassung von England.

Welches sind nun die anderartigen, die höheren Motive dieser Thätigkeit im Gegensatze zur wirthschaftlichen Arbeit? Die Antwort auf diese Frage legt uns die Einsicht nahe, dass wir oberhalb der bezeichneten Grenze, wo die wirthschaftliche Sorge als Ziel der Arbeit aufhört, eine Mannigfaltigkeit und Mischung von Beweggründen der Thätigkeit finden, unter denen die »Ehre« nur einer ist. Denn wir bemerken sogleich, dass zwischen der Ehre und dem inneren Reize der Arbeit der Idee nach ein weiter Abstand besteht, weil ja in dem einen Falle der äussere Erfolg der Leistung, wenn auch nicht mehr der wirthschaftliche Preis, aber immerhin der Preis derselben ist, welcher gesucht wird; wogegen in dem anderen Falle die Arbeit in sich selber, in dem Reize, mit welchem sie die Anlagen zur Thätigkeit für sich einnimmt, ihren Antrieb und ihren Lohn findet. Ist hiemit nun schon eine bedeutende Kluft zwischen den möglichen, auch thatsächlich wirksamen Motiven bezeichnet, so wäre es doch nicht richtig, in dem selbständigen Reize der Arbeit den höchsten Grund einer Thätigkeit zu finden. Höher als die Freude des Künstlers an seinem Schaffen, welche entspringt aus den also gestalteten Anlagen des einzelnen Geistes, höher in der sittlichen Rangordnung steht die Tugend, welche die Neigungen des Ich überwindet und die

Thätigkeit hingiebt an dasjenige, was in der Aufopferung des persönlichen Lebens den Zweck des Lebens findet.

Es ist eine Aufgabe der Ethik, als der Wissenschaft der sittlichen Triebe und ihrer Verwirklichung im Zusammenleben der Menschen, der Mannigfaltigkeit dieser Impulse nachzugehen, ihre Bedeutung für die Lebenszwecke des Einzelnen und der Gesellschaft zu untersuchen: den Spielraum des Egoismus, seine Rechtfertigung und seine Grenzen, die Nothwendigkeit andersartiger Triebe u. s. w.[1]). Für uns kommt es lediglich darauf an, die Thatsache dieser andersartigen Motive im Gegensatze zu dem wirthschaftlichen Motive festzustellen und daraus Folgerungen zu ziehen, welche zwar die Beschränktheit des ausschliesslich ökonomischen Gesichtspunktes für die Erkenntniss des menschlichen Zusammenlebens beleuchten, aber nur, um die Bedingtheit und Abhängigkeit desselben von jenem Gesichtspunkte zu bekräftigen.

V.

An das soeben Ausgeführte knüpft sich von selber eine kurze Betrachtung über die herkömmliche Streitfrage von der »Produktivität« der verschiedenen Kategorien von Arbeiten. Erst von einem Standpunkte aus, welcher die mannigfaltigen Motive menschlicher Thätigkeit übersieht, den Ehrgeiz, die Eitelkeit, den Schaffenstrieb, die künstlerische Freude an der Arbeit, den Trieb des Forschens, die Vaterlandsliebe, die Barmherzigkeit, die Freundschaft u. s. w. neben dem Drucke der wirthschaftlichen Bedingtheit — erst von diesem höher gelegenen Standpunkte aus kann man zu jener Streitfrage eine gesicherte Stellung nehmen, welche die Würde der anderen Motive wahrt, indem sie die Eigenschaft wirthschaftlicher Produktivität als Maassstab alles menschlichen Thuns ablehnt, um sie an jenen beschränkten Platz zu setzen, wohin sie gehört, in den Bereich des wirthschaftlichen Beweggrundes. Seitdem Adam Smith die bekannte Scheidung

1) Vergl. neuerdings namentlich die bereits angeführte geistvolle Schrift von Ihering, Cap. 3 ff., insbesondere S. 102 ff.

gemacht hat, ist über die Produktivität der »Dienstleistungen« vielfach in einer Weise discutirt worden, als ob die höheren und höchsten Bestrebungen des Menschenlebens, alles was die tägliche Sorge und Mühe erst erhebt, was das ganze Rennen nach Erwerb und Besitz erst zu Mitteln erstrebenswerther Zwecke macht, — Wissenschaft und Kunst, Recht und Staat, Familie und Freundschaft, — als ob alles das seine Rechtfertigung in der Eigenschaft der »Produktivität« zu suchen habe. Eine Verirrung, wie sie den Flegeljahren jeder jungen Wissenschaft eigen zu sein pflegt, dass man den Gesichtspunkt derselben zum allbeherrschenden macht, wie sie namentlich in diesem Fache befördert wurde durch den grossartigen Aufschwung des volkswirthschaftlichen Lebens.

Im dritten Capitel des zweiten Buches seiner »Untersuchung« setzt Smith den Unterschied zwischen produktiver und unproduktiver Arbeit auseinander: dieses Capitel trägt die bezeichnende Ueberschrift »von der Anhäufung des Capitals, oder von der produktiven und unproduktiven Arbeit«; und Ad. Smith beginnt seine Auseinandersetzung folgendermassen: »Es giebt eine Art der Arbeit, welche zu dem Werthe des Gegenstandes, worauf sie verwendet wird, etwas hinzu thut; es giebt eine andere Art, welche keine solche Wirkung hat. Die erstere, da sie Werth hervorbringt, kann man produktive, die letztere unproduktive Arbeit nennen. So fügt gewöhnlich die Arbeit eines industriellen Arbeiters zu dem Werthe des Rohstoffes den Werth seines Unterhaltes und den Werth des Gewinnes seines Meisters hinzu; aber die Arbeit eines Dienstboten thut zu Nichts Werth hinzu . . . Ein Mann wird reich durch Beschäftigung einer Menge von industriellen Arbeitern, aber er wird arm durch Halten einer Menge von Dienstboten . . . Die erstere ist so zu sagen eine gewisse Masse Arbeit, die aufgespeichert wird, um bei einer künftigen Gelegenheit verwendet werden zu können . . . . Dagegen fixirt sich die Arbeit des Dienstboten nicht in einem besonderen Gegenstande oder einer verkäuflichen Waare; seine Dienste gehen gewöhnlich unter in dem Augenblick, da sie geleistet werden, und lassen selten eine Spur oder einen

Werth zurück, wofür eine gleiche Masse Dienstleistung später zu erlangen wäre«.

Hier fährt Smith nun fort: »Die Arbeit einiger der respectabelsten Stände in der Gesellschaft ist, gleich derjenigen der Dienstboten, unproduktiv und fixirt sich nicht in einem die Arbeit überdauernden Gegenstande oder einer verkäuflichen Sache. Der Souverän Beispiels halber mit allen seinen Beamten für Krieg und Frieden, die ganze Armee und Flotte, sind unproduktive Arbeiter. Sie sind die Diener des Publikums und werden erhalten durch einen Theil des jährlichen Ertrages der Arbeit anderer Leute. Ihr Dienst, wie ehrenvoll, wie nützlich oder nothwendig er immer sein mag, producirt nichts, wofür eine gleiche Masse Dienste später zu erhalten ist«.

Gegen diese Auffassung, welche Reproduktivität und Produktivität verwechselnd an die äussere Eigenschaft der Aufbewahrungsfähigkeit den ökonomischen Charakter des Produkts knüpft und daher als Güter nur Sachgüter kennt, ist bereits sehr frühe reagirt worden. So ist schon einer der ersten Herausgeber des Werkes nach dem Tode von Smith, William Playfair[1]), veranlasst worden, die darin niedergelegte Auseinandersetzung gegen den Earl Lauderdale in Schutz zu nehmen[2]). Lauderdale sagt nämlich[3]): »Besteht National-Wohlstand in dem Ueberfluss alles dessen, was man will (wünscht), so ist jede Arbeit produktiv, wodurch das Verlangen eines Menschen befriedigt wird, oder die dazu beiträgt«. Hierauf erwiedert Playfair, dass Lauderdale den Begriff »unproduktiv« mit dem Begriffe »unnütz« verwechsle: womit freilich die Sache nicht abgethan war. Es lag eine logische Incorrectheit in der Begriffsbestimmung bei Smith vor, welche berichtigt werden musste: dies ist bekanntlich am eingehendsten durch Hermann[4])

1) Eine Ausgabe in drei Bänden, London 1805, mit Anmerkungen, selbständigen Zusatzcapiteln u. s. w. — überhaupt die elfte Ausgabe.

2) Vol. 3 p. 528.

3) Ueber Nationalwohlstand. Berl. 1808 (übersetzt von Schön) S. 37.

4) Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 1832. S. 20—42.

geschehen. Indessen diese Berichtigung ist, weniger vielleicht bei Hermann, als bei anderen und zahlreichen Nachfolgern des Ad. Smith, mit einer Auffassung vermengt worden, welche die Sache auf einen schiefen Standpunkt stellte. Eine Blumenlese derselben, aber nicht als Gegner, sondern als Zustimmender und Vermehrer, giebt Roscher in seinem Lehrbuch [1]). Da heisst es: »Wie auffallend aber, dass die Arbeit des Violinfabrikanten produktiv heissen soll, die des Violinspielers unproduktiv, obschon [2]) das Produkt des ersteren gar keinen Zweck hat, als den, vom letzteren gespielt zu werden (Garnier). Wer Schweine erzieht, soll produktiv arbeiten; wer Menschen erzieht, unproduktiv (List). Der Apotheker produktiv, indem er eine flüchtig lindernde Salbe verfertigt; der Arzt unproduktiv, indem seine Diätvorschriften oder chirurgischen Operationen die schwerste Krankheit gründlich heilen (Roscher)! .... Den Flurschützen, welcher die Krähen vom Acker verjagt, nennt Jeder produktiv: warum nicht auch den Soldaten, welcher viel schlimmere Krähen vom ganzen Lande abhält? (Macculloch)«. Weiter heisst es in demselben Paragraphen Roscher's: »Ebensowenig lässt sich eine durchgreifende Inferiorität der Dienstleistungen insoferne behaupten, als die Produktivkraft eines Geschäftes nach der Dauerhaftigkeit seiner Resultate gemessen wird. Was ist vergänglicher als ein zum Essen bestimmtes Brot; was unvergänglicher, als das monumentum aere perennius des Horaz? Bei den Arbeiten an Personen und Verhältnissen sind Umfang und Dauer des Resultates unberechenbarer als bei anderen; die Anhäufungsfähigkeit und Fortzeugungskraft aber leicht am grössten. Gerade auf dem »»immateriellen«« Gebiete ist der Mensch am meisten »»schöpferisch««. (Lueder)«.

Ist es nicht unvermeidlich, dass man von dieser Art, den Begriff der volkswirthschaftlichen Produktivität festzustellen, den Eindruck empfängt, als handle es sich darum, die Be-

1) I § 50: 12. Aufl. 1875. S. 105.

2) Man beachte dieses »obschon«, in welchem einzigen Worte die Verkehrtheit des Standpunktes ausgedrückt ist.

deutung jeder, auch der höchsten und am meisten »schöpferischen«, Thätigkeit durch ihren volkswirthschaftlichen Charakter zu rechtfertigen, als sei es nicht gerade das Wesen der volkswirthschaftlichen Produktion, das Mittel für alle anderen Zwecke des Menschenlebens abzugeben, im Gegensatze zu jener Verkehrtheit, welche einen Widerspruch darin findet, dass der Violinspieler nicht produktiv thätig sei, obschon die Herstellung der Violine zum Zwecke des Spiels eine produktive sei? [1]).

Dieser Standpunkt, die Produktivität der Dienstleistungen zu begründen, ist unrichtig; denn er nimmt seinen Grund aus einem Bereich, an welchen die ökonomische Auffassung der Thätigkeiten überhaupt nicht hinanreicht. Bereits Theod. Bernhardi [2]) hat hiegegen, wenn auch in übertriebener und die von ihm hauptsächlich bekämpfte Schule Ricardo's mehrfach missverstehender Weise, mit lebhaftem Pathos Verwahrung eingelegt. »Man spricht von dem redlichen Richter, sagt er, dem Schützer der Unschuld; von dem Krieger, der mit Gefahr seines Lebens die Landesgrenzen und damit Haus und Habe jedes Einzelnen schützt; und glaubt das »»Handwerk«« besonders des letzteren nicht wenig zu erheben, wenn man erklärt, es sei nicht minder nützlich als jedes andere; der Kriegsdienst sei eine Art von Produktion. Es sei ganz in der Ordnung, dass die anderen Producenten dem Schutz producirenden Krieger dies werthvolle Erzeugniss seiner Arbeit bezahlen, wenn dabei nur Maass gehalten werde . . . Wohl ist die Vertheidigung von Haus und Hof ein Grosses; es ist allerdings die Bestimmung des Krieges, auch diese Güter zu wahren so lange als möglich . . . Aber ist Habe und Gut wirklich das Einzige, für das überhaupt gekämpft wird? . . . Haus und Hof könnte ja oft gerade durch Unterwerfung erhalten werden; eine Art von Weisheit, die vernünftige, rechnende Leute auch schon

1) Denn der Beherrschte gleicht dem Flötenmacher, der Herrschende dem Flötenspieler, sagt Aristoteles, Polit. III, 2, 11.

2) Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigenthum angeführt werden. St. Petersburg 1849, S. 138 ff.

oft in Ausübung gebracht haben. Dagegen bezeugt die Weltgeschichte, dass gerade im Kampf und Krieg Herd und Habe gar oft preisgegeben werden müssen und preisgegeben werden, um Güter zu retten, die einer ganz anderen Ordnung angehören, für eine Zukunft, welche die Theilnehmer an dem Kampfe nicht hoffen können zu erleben u. s. w.«

Bernhardi verschiebt aber von der anderen Seite her den nach dieser Seite gesicherten Standpunkt, indem er im Interesse desselben es für geboten erachtet, das Gebiet der »Dienstleistungen« oder der »immateriellen Produktion« überhaupt abzulehnen von dem Bereiche der ökonomischen Produktion. Damit sind zweierlei Gegensätze vermengt, welche mit einander gar nichts zu schaffen haben. Der eine Gegensatz beruht auf dem Vorhandensein des ökonomischen Gesichtspunktes für irgend eine Art menschlicher Thätigkeiten; der andere Gegensatz auf der äusseren Darstellung des Ergebnisses menschlicher Thätigkeit. Diese beiden Gegensätze decken sich in keiner Weise: es giebt Thätigkeiten mit und ohne wirthschaftlichen Charakter, und beiderlei Thätigkeiten können sowohl auf die Herstellung von Sachen gerichtet sein, als auf die Leistung von »Diensten«: stehen sie unter dem wirthschaftlichen Gesichtspunkte, d. h. werden sie nur dargeboten gegen den Entgelt der ihnen gewidmeten Opfer, so sind sie wirthschaftliche Güter, und der sie leistet, ist wirthschaftlich produktiv; werden sie ohne wirthschaftliche Absicht, im Dienste der Forschung, aus Freude an der Thätigkeit selber u. s. w., geleistet, so stehen sie ausserhalb des wirthschaftlichen Bereiches, d. h. sie stehen höher. Für den Einzelnen entscheidet hiebei die individuelle Auffassung, für die Volkswirthschaft im Ganzen die in Zeit und Ort gegebene Sitte, welche die Thätigkeiten nach durchschnittsmässigen Auffassungen würdigt.

Dass dann »mittelbar produktiv« jede denkbare Thätigkeit sein mag, welche der Gesellschaft und dem Staate förderlich ist, das heisst mit andern Worten, dass den volkswirthschaftlichen Interessen auch diejenigen höheren Thätigkeiten zu Gute kommen mögen, deren Absicht darauf gar

nicht gerichtet ist, das ist einerseits aus dem historischen Wesen alles Volkslebens eben so selbstverständlich wie es andrerseits den ökonomischen Begriff verflüchtigt: wogegen unter Umständen dieser Sprachgebrauch praktischen Werth haben mag, wenn es sich darum handelt, die öffentliche Meinung, die Majorität von parlamentarischen Versammlungen u. dgl. m. für ideale Zwecke, welche Geld kosten, zu gewinnen. Aber dieses ist offenbar nicht ein Interesse der Wissenschaft. Für sie liegt die rechte Würdigung jener höheren Thätigkeiten in der Unterordnung des ökonomischen Gesichtspunktes unter dieses Höhere, nicht in der Herabziehung desselben zu dem ökonomischen Gesichtspunkt. Und wie man sich dessen freuen soll, dass es höhere Gesichtspunkte menschlichen Thuns gibt als den ökonomischen, so soll man auch diesen Maasstab nur dort anlegen, wo die Thätigkeit, ihrer Bestimmung nach, daran gemessen sein will, und nirgendwo sonst. Jener reiche Gentleman, welcher seinen Gästen Milch von den eignen Kühen neben Champagner vorsetzte mit der Bemerkung, es komme ihm beides gleich theuer zu stehen, weil seine Kuhhaltung ein Interesse anderer und höherer Art als das ökonomische verfolgte, wäre falsch beurtheilt worden, wenn man ihn darum einen schlechten Wirthschafter genannt hätte: wirthschaftlich wollte er gar nicht handeln und der wirthschaftliche Maassstab passte nicht für seine Thätigkeit. Der übliche Landwirth dagegen wäre mit Recht für einen ähnlichen Wirthschaftserfolg als unwirthschaftlich, als unproduktiv getadelt worden; denn die Produktion ist die Absicht, der bedingende und entscheidende Gesichtspunkt seiner Thätigkeit.

VI.

Handelt es sich bei diesen Betrachtungen um ein müssiges Spiel der Phantasie, oder sind es positive Probleme, welche uns die Welt der Thatsachen aufgibt, damit wir sie lösen? Ich glaube, das Letztere ist der Fall. Und nichts scheint mir so geeignet, dieses zu zeigen, als ein Blick in die antike Gesellschaft, in die antike Ansicht der Arbeit.

Wäre es richtig, was die volkswirthschaftliche Aufklärung uns so oft schon und neuerdings durch den Mund eines namhaften Publicisten gesagt hat: »Während im Alterthum nur der Nichtarbeiter ein freier Mann war, zwingt die reifere Entwicklung der Volkswirthschaft allmälig Jeden zum Arbeiten« [1]) — wäre das richtig, so existirte das Problem nicht. Aber die angeführte Phrase selber deutet durch die Schiefheit ihres Gedankens auf das Problematische hin. Denn was soll es heissen, dass »die reifere Entwicklung der Volkswirthschaft allmälig Jeden zum Arbeiten zwingt«? Zu welcher Arbeit denn? zur Arbeit schlechthin oder zur wirthschaftlichen Arbeit? Wenn das Letztere, — so soll also der Zwang zur wirthschaftlichen Arbeit, welcher im Gegensatz zum Alterthum durch die »reifere Entwicklung der Volkswirthschaft« allmälig Jedem auferlegt wird (was ja thatsächlich gar nicht stattfindet), ein welthistorischer Fortschritt sein? Wenn das Erstere, — so soll geleugnet werden, dass der »freie Mann« des Alterthums auch in jedem andern Sinn ein »Nichtarbeiter« war als im bloss wirthschaftlichen Sinne? es soll behauptet werden, dass die Arbeit des Staatsmannes und Feldherrn, der eigentliche Beruf des »freien Mannes« im Alterthum, überhaupt keine Arbeit war, weil sie keine wirthschaftliche Arbeit war?

Das Eine wie das Andre kann ernsthaft nicht gemeint sein — wenigstens nicht von der Seite her, von welcher es geäussert wird. Die Ideale der Socialdemokratie allerdings, aber auch nur der roheren Nuancen derselben, möchten eher mit solcher Meinung zusammenstimmen: für diese mag sich die »reifere Entwicklung der Volkswirthschaft« als ein allgemeiner Zwang zur wirthschaftlichen Arbeit, die Arbeit überhaupt nur in der wirthschaftlichen Arbeit darstellen. Aber dieses wäre doch immer nur ein Traum, ein utopischer Plan künftiger Entwicklung, welcher im Widerspruch steht mit der bisherigen thatsächlichen Gestaltung der civilisirten Gesellschaft: denn in der thatsächlichen Gestaltung ist es

1) H. v. Treitschke, der Socialismus und seine Gönner, S. 121.

einfach nicht wahr, dass die reifere Entwicklung der Volkswirthschaft allmälig Jeden zum Arbeiten zwingt; dieser Zwang ist vielmehr in den »reifsten« Volkswirthschaften der Gegenwart (England!) ebensowenig ein allgemeiner wie im klassischen Alterthum.

Indessen die Schiefheit der Logik in jenem Satze weist auf das Problem. Dieses gewinnt dadurch einen um so grösseren Reiz, dass nur vor Kurzem in dem bereits erwähnten Werke R. von Ihering's nahe verwandte Fragen von einem andersartigen Ausgangspunkte berührt werden, und zwar in einer Weise, welche zu weiteren Auseinandersetzungen einlädt.

In dem siebenten Kapitel seines Buches erörtert Ihering denjenigen Theil der »socialen Mechanik«, welcher die egoistischen »Hebel der socialen Bewegung« und zwar zunächst den »Lohn« zum Gegenstand hat. Er unterscheidet nämlich vier Hebel der socialen Bewegung [1]): erstens die beiden niederen, den Lohn und den Zwang; zweitens die beiden höheren, das Pflichtgefühl und die Selbstverleugnung. Er erkennt an: »wer kein weiteres Motiv des menschlichen Handelns kennt als den Egoismus, dem bietet das menschliche Leben unlösbare Räthsel . . .« [2]). Aber mit lebhaftem Schwung feiert er den Egoismus: »das armselige, vergängliche Ich mit seinen dürftigen Interessen . . ruft Werke hervor, denen gegenüber das Individuum sich ausnimmt wie ein Wurm gegenüber einem Berg«; gleich den Kreidefelsen der Infusorien, da »ein Thier, dem blossen Auge nicht wahrnehmbar, ein ganzes Gebirge schafft«, . . . »der Egoismus, ausschliesslich sich selber lebend, baut er die Welt« [3]). Und dann weiter an einer andern Stelle [4]): »die Idee der Gerechtigkeit ist das durch das Interesse der Gesellschaft gebotene und danach bemessene Gleichmass zwischen der That und ihren Folgen für den Thäter, d. i. der bösen That und der Strafe, der guten und dem Lohn«. »Die sociale Organisation des Lohnes ist der

1) S. 102.
2) S. 53.
3) S. 52.
4) S. 234 ff.

Verkehr, die des Zwanges der Staat und das Recht«. Während sowohl die Strafe als der Lohn, die der Staat gewährt, vielfach ungerecht sind, ist »das Gleichmaass der Gerechtigkeit nirgends in dem Maasse erreicht als auf dem Gebiete des Verkehrs«.

Also sowohl in den äusseren Resultaten als in der Verwirklichung der Gerechtigkeit ist es der Egoismus und zwar der auf den Lohn des Verkehrs gestellte Egoismus, welcher das Höchste für das menschliche Zusammenleben leistet. Ich komme weiterhin darauf zurück, den Zweifel zu äussern, ob u. a. der Gegensatz von Verkehr und Staat, Lohn und Zwang haltbar ist, wie ihn denn Ihering selber, schon in den angeführten Sätzen, erschüttert. Ich muss hier zuvörderst die Ansicht dieses bedeutenden Schriftstellers ausführlicher wiedergeben. Dieses ist darum nicht leicht und kann in wenigen Worten überhaupt nicht geschehen, weil sich mancherlei Widersprüche in den verschiedenen Stellen des Buches finden, deren enthusiastischer Ton jeweilen an einander zu berichtigen ist. Wie der ganze Band einerseits die dem Nationalökonomen wohlbekannten Harmonien an gewissen Stellen [1]) feiert, um an anderen das bereits in unsere Lehrbücher gedrungene Gleichniss von den Wölfen und den Schafen [2]) oder die — in dieser Weise gewiss übertriebene — Philippica gegen die Aktiengesellschaften [3]) oder die zukünftige Ausgleichung der Eigenthumsvertheilung durch Progressivsteuern [4]) oder die heftige Anklage gegen Fälschungen in der heutigen Industrie [5]) zu äussern: wie es hier im Allgemeinen geschehen, so auch für die besondere Angelegenheit, welche uns beschäftigt.

In dem erwähnten Kapitel will Ihering, nachdem er das Wesen des Verkehrs erläutert hat [6]), zuerst die Unzu-

1) Namentlich S. 123 ff.
2) S. 146.
3) S. 226 ff.
4) S. 520.
5) S. 479.
6) S. 104 ff.

länglichkeit des Wohlwollens für den Verkehrszweck nachweisen und zwar namentlich durch einen historischen Excurs über den Gegensatz der entgeltlichen und der unentgeltlichen Arbeit im alten Rom [1]).

Dieser Gegensatz fällt nach Ihering zusammen mit dem Gegensatz der körperlichen und der geistigen Arbeit; nur jene, nicht diese hat einen Anspruch auf Lohn, nach der Auffassungsweise welche sich bei allen Völkern und Individuen auf niederer Kulturstufe wiederholt, zufolge der grobsinnlichen Anschauung über den Begriff der Arbeit: die körperliche Arbeit ist eine Thatsache der sinnlichen Wahrnehmung für Jedermann, wogegen die geistige Arbeit nicht als Arbeit gilt, weil sie (dem sinnlichen Eindruck nach) nicht anstrengt, keine Mühe macht, nicht schafft, kein Geschäft ist, sondern Nichtsthun, weil sie für den ist welcher Musse hat (negotium — otium). Diese, noch heutzutage beim gemeinen Manne bestehende, Auffassung sei erst in Jahrtausenden beseitigt worden, erst so spät habe der Geist auf dem Gebiete des Verkehrs den Körper eingeholt. Im alten Rom habe sie sich zu der Schärfe zugespitzt, dass es für unehrenhaft galt, sich geistige Arbeit bezahlen zu lassen; »nur die Arbeit der Hände ward bezahlt, aber eben darum auch verachtet«.

Indem wir nur vorläufig bemerken, dass ja gleich in diesem Satze zweierlei Gesichtspunkte in einander vermengt sind — einmal die Verachtung jeder bezahlten Arbeit wegen der Bezahlung, dann die Unehre der Bezahlung geistiger Arbeit weil Nichtarbeit, — fahren wir in der Wiedergabe der Ansicht Ihering's fort.

Der Staatsbeamte erhält keine Besoldung, die Magistraturen sind reine Ehrenposten; ebensowenig wirft der für das römische Leben so unendlich wichtige Beruf des Rechtsconsulenten einen Ertrag ab. Was war es, das den Römer zur unentgeltlichen Gewährung dieser Dienste veranlasste? Das Wohlwollen, die Selbstlosigkeit? Man müsste wenig von den

1) S. 112 ff.

Römern wissen, um dies zu glauben. Nein! auf den Lohn verzichtete der Römer nicht: derselbe bestand nur nicht in klingender Münze, sondern in einem Gut, das für den Mann der höheren Stände ganz dieselbe Anziehungskraft hatte wie für den Mann der niederen Stände das Geld, nämlich in Ehre, Ansehen, Popularität, Einfluss, Macht, also in idealem statt in ökonomischem Lohn.

Die bedenkliche Kehrseite dieser Sitte bestand darin, dass diese Berufsarten, Staatsdienst und Jurisprudenz, dem unbemittelten Talente verschlossen blieben, ein thatsächliches Monopol der Wohlhabenden bildeten. Diese Unvollkommenheit der Einrichtung hat ihr das Ende bereitet: der Uebergang zum Lohnsystem (d. h. zum ökonomischen Lohn) enthielt einen grossen Fortschritt in socialer Hinsicht. Der Umschwung erfolgte zuerst bei der Wissenschaft und zwar von aussen her. Die griechischen Lehrmeister in allen Zweigen der Kunst und des Wissens brachten reiches Wissen und geschickte Hände mit, aber leere Taschen und Begehrlichkeit: die Noth zwang sie, dem römischen Vorurtheil zu trotzen und für den Unterricht Geld zu nehmen; so gewöhnten sie zuerst den Römer an das ihm bis dahin neue Schauspiel, die Wissenschaft die Hand nach Lohn ausstrecken zu sehen, und ihnen gebührt das Verdienst, das nationale Vorurtheil besiegt »und der Kunst und Wissenschaft auf römischem Grund und Boden ihre Rechtsstellung erkämpft zu haben«.

Der Beruf der Rechtsgelehrten erfuhr freilich, wie Ihering selber wenn auch etwas undeutlich hervorhebt, diese »Besiegung des nationalen Vorurtheils« und diese Erkämpfung der Rechtsstellung der Wissenschaft am allerletzten, indem eine Spaltung des Consulentenberufes eintrat, vermöge deren für die praktisch-geschäftliche Seite der »Pragmaticus« entstand, der Geschäftsmann der für Geld zu Allem dienstbar war, dagegen für die wissenschaftliche Seite der juristischen Praxis der Jurisconsultus im altrömischen Stil sich forterhielt, der Mann der Wissenschaft, welcher an den alten Traditionen festhaltend es verschmähte aus der Wissenschaft eine Erwerbsquelle zu machen, Jedem unentgeltlich zu Diensten

stehend, hochangesehen in der öffentlichen Meinung und hoch erhaben über jenen Brotjuristen. Noch Ulpian (im dritten Jahrhundert der Kaiserzeit) bezeichnete die Forderung eines Honorars als unanständig (honeste accipiuntur, inhoneste petuntur).

Die nothwendige Ergänzung der in diesem Excurse von Ihering vorgeführten Ansicht müssen wir, für unsern Zweck wenigstens, in einigen weiteren Ausführungen derselben Schrift suchen, welche sich in den Abschnitten über den »Erwerbszweig« [1]) und über den »idealen Lohn« [2]) finden.

Erwerbszweig nennt Ihering jeden Beruf (»socialen Dienstposten«), mit welchem sich der Zweck des Subjects verbindet, davon zu leben. »Dies gereicht nach unserer heutigen von der antiken darin wesentlich verschiedenen Vorstellung Niemanden zur Unehre, dem Höchstgestellten so wenig wie dem Niedersten ... Etwas Unehrenhaftes erblicken wir nur darin, wenn Jemand für eine Dienstleistung, die für ihn keine Berufsarbeit bildet, einen Lohn annimmt.« Beispiel: wenn ein Dienstmann einen Fremden vom Bahnhof in den Gasthof führt, so findet Jedermann es in der Ordnung, dass er sich dafür bezahlen lässt; bei jedem Andern würden wir es schmutzig finden. Aber dafür soll auch jeder Erwerbszweig eine »Pflichtstellung« gegenüber der Gesellschaft in sich schliessen — nur wer für die Arbeit lebt, soll von der Arbeit leben. Für seine Bereitwilligkeit die Arbeit zu leisten bürgt zwar regelmässig sein eignes Interesse und der Sporn der Concurrenz; aber beide Motive können einmal versagen; wie dann? Darf der Gastwirth den Fremden, der Krämer, Bäcker, Schlächter den Kunden, der Apotheker, der Arzt den Patienten, der Advokat den Klienten zurückweisen? »Jeder richtige Geschäftsmann hat das Gefühl dass er es nicht darf, er ist sich bewusst dass die öffentliche Meinung ihn verurtheilen würde.« Und zwar deshalb weil dieselbe den Geschäftsmann als gebunden betrachtet, als gebunden, die Zu-

1) S. 149 ff.
2) S. 186 ff.

sicherung einzulösen die er der Gesellschaft durch die Wahl seines Berufes ertheilt hat: sie fasst seine Stellung als eine Pflichtstellung gegen die Gesellschaft auf. Sie misst ihn mit seiner socialen Bestimmung. Ganz dasselbe aber thut er selbst und dieser Gesichtspunkt der Bestimmung gestaltet sich bei ihm zum Maasstab der Ehre; seine »Ehre« verstattet ihm nicht, seinen Beruf zu vernachlässigen, schlechte Arbeit zu liefern u. s. w.

Dafür enthält auf der andern Seite der Berufszweig für Jeden, der tüchtig ist, eine Anweisung auf ausreichendes Brot. Die Sicherung des Lohnes hat es möglich gemacht, dass in der Gegenwart das Genie sich selber anzuklagen hat, wenn es nicht eine Quelle des Glückes für sich selbst wird, dass heutzutage überhaupt der Welt kein Genie verloren gehen kann; während in früheren Zeiten »die auf das Genie nicht eingerichtet waren« das Genie »ein Fluch« war. »In der Gegenwart würde Hans Sachs nicht mehr nöthig haben, Stiefeln zu machen, um zu dichten, Spinoza nicht mehr, Brillen zu schleifen, um philosophiren zu können; Kunst und Wissenschaft haben es dahin gebracht, Jedem, der eine ausreichende Begabung mitbringt, ein ausreichendes Brot bieten zu können: das Gnadenbrot, das beide in früherer Zeit aus den Händen der Grossen entgegennehmen mussten, ist ersetzt durch Gehalt und Honorar« [1]).

Nach dieser ökonomischen Harmonie aller Berufsarten oder Erwerbszweige durch das Mittel des ökonomischen Lohnes, der Erwerbszweige eines Beethoven oder Kant, wie der Berufsarten eines Schusters, Schlächters oder Gastwirths — folgt später eine Unterscheidung [2]). Es gibt zwei Gebiete der socialen Arbeit: auf dem einen bildet das Geld den alleinigen Zweck und Hebel aller auf demselben vorkommenden Operationen, auf dem andern hat das Individuum ausser dem Gelde noch ein anderes Ziel seines Strebens im Auge: dem letzteren Gebiete gehören an die Wissenschaft und Kunst, der Kirchen- und Staatsdienst. Die Sprache selber bezeich-

1) S. 165.
2) S. 192.

net das, indem sie nur auf dem ersteren Gebiete von Arbeitslohn redet, auf dem andern dagegen von Honorar, Gehalt, Besoldung u. s. w. Hiemit soll die Verschiedenheit der Beziehung des Lohnes zur Arbeit ausgedrückt werden, welche darin besteht, dass »der Lohn für den gewöhnlichen Arbeiter das einzige Motiv« derselben bildet, während der Arzt, Advokat, Künstler, Gelehrte, Lehrer, Prediger, Staatsdiener, wenn er nicht »ein reiner Handwerker« ist, das Motiv seiner Thätigkeit und seine Befriedigung keineswegs ausschliesslich in dem Gelde, sondern zugleich noch in etwas Anderem findet. Dieses Andere ist der von Ihering sogenannte »ideale Lohn«. Das Wesen des Gehaltes, Honorars u. s. w. beruht auf der Verbindung des ökonomischen und des idealen Lohnes. Bei letzterem wiederum wird der äussere und der innere Lohn unterschieden: der äussere — Anerkennung, Ehre, Ruhm, sociale Stellung; der innere — die Freude des Schaffens, die innere Genugthuung über die Arbeit im Dienste der Menschheit. — (Nur der äussere ideale Lohn passt unter den von Ihering aufgestellten Lohnbegriff, wie er selber bemerkt, da ja der »Lohn« durch den »Verkehr« ertheilt wird. Andererseits wird bei ihm das Wort »Arbeitslohn« in einem engeren Sinne, nach dem alltäglichen Sprachgebrauche, angewendet und dem Gehalte, Honorar u. s. w. entgegengesetzt, ja gelegentlich für diesen »Arbeitslohn« kurzweg »Lohn« gesagt, da wo Ihering behauptet: der ökonomische Bestandtheil des Honorars lasse sich in keiner Weise als Arbeitslohn auffassen, weil die einfachsten Grundsätze desselben sich bei ihm verleugnen).

»Das typische Motiv für Kunst und Wissenschaft, ohne welches sie ihren Beruf nicht erfüllen können, ist der Idealismus; das typische Motiv für das »»Geschäft«« der Erwerbsbetrieb«.

Bei der Kunst und Wissenschaft ist das Aequivalent der Leistung, aus idealem und ökonomischem Lohn gemischt, ein sehr schwankendes, dagegen beim Staatsdienst systematisch festgestellt. Die Dienstleistungen für den Staat beruhen überhaupt auf zwei Hebeln: Zwang und Lohn. Ge-

wisse Dienstleistungen, wie z. B. die des Militärpflichtigen, des Geschworenen, des Zeugen, erzwingt der Staat ganz so, wie die Zahlung der öffentlichen Abgaben, weil Jeder dazu fähig ist und in dem Betrieb eines bürgerlichen Erwerbszweiges dadurch nicht behindert wird. Dagegen verlangt der »eigentliche Staatsdienst« eine ausschliessliche Hingabe an ihn, ein Opfer, das der Staat vom freien Entschluss des Einzelnen abhängig machen und durch Gewährung des Lebensunterhaltes ermöglichen muss — also durch »Lohn«. Wo auch für jene erzwungenen Dienste (der Geschworenen, Soldaten, Zeugen) eine Löhnung u. s. w. gezahlt wird, »da fällt dieselbe nicht unter den Gesichtspunkt des Lohns, sondern unter den der Unterhaltungskosten für die Dauer des Dienstverhältnisses« (!).

Für die anderen Dienstleistungen hat der Staat das System des »Lohns«, und zwar neben dem blossen Arbeitslohn für die niederen Dienste und dem blos idealen Lohne für die sog. Ehrenämter, namentlich den »gemischten Lohn«, welcher sich aus idealem Lohn und ökonomischem Lohn zusammensetzt. Die zweite Hälfte des letzteren, der Gehalt, ist die standesmässige Sustentation während der Dauer des Dienstverhältnisses, woher auch die Diäten der Abgeordneten dazu gehören. Er ist »kein Arbeitslohn«: denn er bleibt hinter dem Verkehrswerthe der Arbeit oft recht weit zurück: Banken u. dgl. haben manchen Staatsbeamten das Zehnfache ihres bisherigen Gehaltes geboten — »offenbar war also letzterer kein Aequivalent für ihre Arbeit«. Am Zweifellosesten ist das Verhältniss beim Offizier; dem Reicheren ist die Gage kaum mehr als ein Taschengeld, und »nur der Umstand, dass die Reichen allein nicht ausreichen, um den Bedarf an Offizieren zu decken, nöthigt den Staat, überhaupt eine Gage zu zahlen«.

Mit einer Reihe von Beweisen wird dieser Gegensatz weiter beleuchtet, geistreich — aber nicht in einer Weise, der ich völlig beizustimmen vermöchte. Ich komme darauf weiterhin zurück und glaube, hier die Widergabe der fremden Ansicht schliessen zu dürfen.

VII.

Zunächst wenden wir uns der antiken Gesellschaft zu und ihrer Ansicht von der Arbeit, von den verschiedenen Arten der Arbeit, — einer Aufgabe, zu deren Behandlung uns die Darlegung Ihering's, wie aus dem soeben Mitgetheilten sich ergiebt, auch ihrerseits auffordert. Ihering selber ist es, welcher uns, wenn auch wider Willen, darauf aufmerksam macht, dass seine Erklärung für die Römische Auffassung der geistigen Arbeit hinsichtlich ihrer ökonomischen Stellung nicht ausreicht; denn indem er die Ansicht, welche noch heutzutage der gemeine Mann hege, dass die geistige Arbeit keine Arbeit, weil keine Mühe sei, und dass sie daher im Gegensatze zur körperlichen Arbeit keinen Anspruch auf Bezahlung habe, — indem er diese Ansicht als Grund für die Unehrenhaftigkeit bezahlter geistiger Arbeit in Rom geltend macht, fügt er hinzu: »nur die Arbeit der Hände ward bezahlt, aber eben darum auch verachtet«. Wir fragen: wenn der Rechtstitel, ehrenhafterweise Arbeit bezahlt erhalten zu dürfen, auf deren Körperlichkeit beruhte und der Grund der Unehrenhaftigkeit einer Vergeltung in der Nichtkörperlichkeit der Arbeit bestand, warum wurde dann die Arbeit der Hände verachtet? »Eben darum«. Das heisst also, weil sie Arbeit der Hände war? Das ist ja gerade nach der gegebenen Darstellung der Grund der Ehrenhaftigkeit; und es war unehrenhaft, sich Arbeit bezahlen zu lassen, die nicht Arbeit der Hände war!

Hier steckt also, wenn ich mich nicht täusche, ein anderes Moment, ein anderer Grund, hineinverwickelt in die Deduction jener römischen Anschauung, welche Ihering behauptet. Dieser andere Grund ist die Verachtung bezahlter Arbeit überhaupt — ein Grund, welcher mit jenem ersten Grunde principiell gar nichts zu schaffen hat, welcher aber vielleicht ausgiebigere Hülfe zum Verständniss der fraglichen antiken Anschauung leistet. Ein Grund auch, welcher von vorneherein den Zweifel rege macht, ob es sich wirklich bei der Römischen Ansicht von den »operae liberales« um ein »nationales Vorurtheil« der Römer gehandelt habe.

Die ganze Angelegenheit aber wird, wie mir scheint, gerade durch Zuhülfenahme dieses Grundes eine durch tiefergehende Forschungen, welche mit ökonomischen und socialpolitischen Gesichtspunkten das philologische Material durchdringen, erst noch zu bewältigende. Hier soll der Versuch gemacht werden, zunächst einzelne dieser Gesichtspunkte in Anlehnung an dieses Material hervorzuheben, wesentlich im Hinblicke auf mein Thema.

Dass der von Ihering in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt nicht Stich hält, ist schon durch die bekannte Stelle in Cicero's Schrift über die Pflichten [1]) zu widerlegen, in welcher die herrschenden Vorstellungen darüber, welche Geschäfte und Erwerbszweige als anständig, und welche als gemein gelten, mitgetheilt werden. »Unanständig und gemein, heisst es dort, ist (auch) das Geschäft der Lohnarbeiter, denen ihre körperliche, nicht ihre geistige Arbeit bezahlt wird«. Und weiter heisst es an dieser Stelle: »Diejenigen Erwerbszweige aber, welche entweder eine höhere Bildung voraussetzen oder einen nicht geringen Ertrag abwerfen, wie die Heilkunst, die Baukunst, der Unterricht in anständigen Gegenständen, sind anständig für diejenigen, deren Stande sie angemessen sind«.

Jener Grund also war es nicht, welcher über die Anständigkeit der Erwerbszweige entschied: im Gegentheil, auf relativ höherer Stufe der Anständigkeit stand der Erwerb durch geistige Arbeit, als der Erwerb durch körperliche Arbeit. Aber auch der Erwerb durch geistige Arbeit fiel — das bedeutet der Zusatz »für diejenigen, deren Stande sie angemessen sind« — unterhalb des Standesniveau's eines freien Römers [2]); er ziemte sich für Freigelassene, Fremdlinge, Griechen u. s. w. [3]).

Und hier ist der entscheidende Punkt zu suchen, in

1) De offic. I. 42.

2) Mommsen, Röm. Gesch. 6. A. III. 521.

3) Näheres darüber bei Drumann, Arbeiter u. Commun. S. 229 ff., 256 ff.

der Verschiedenheit der rechtlichen Stellung, welche für die Gesammtheit der Arbeitsverrichtungen, der niederen und der höheren, mit einziger und nothwendiger Ausnahme der dem Staate gewidmeten, rechtlose Menschen zur Verfügung stellte. Von früher Zeit her hat sich dieser Zustand entwickelt. Aus dem Römischen Bauernstande, welcher den ursprünglichen Bestand der Römischen Gemeinde und des Römischen Heeres bildet, erhob sich früh ein Capitalisten- und Speculantenthum, welches Geldgeschäfte, Grosshandel, Entreprisen für den Staat, obenein ländlichen Grossbesitz zum Gegenstande hatte [1]), bei alledem aber als der nothwendigen arbeitenden Gehülfen sich der Sklaven und der Freigelassenen bediente. Derart, dass alle auf die eigene Arbeit gestellten Erwerbsarten traditionell unter das Niveau eines freien Römers fielen, dass nur Landwirthschaft und Unternehmerwesen seiner würdig erachtet wurden. Ja, auch bei der Landwirthschaft hebt der Process in der Richtung zum Grossbesitz und zur Capitalwirthschaft früh an; die Landarbeit verlor jene Ehre früh, für welche uns das Bild des Cincinnatus als Typus überliefert ist; das ist durch Cato's und Varro's Schriften vom Landbau direct und indirect bewiesen; das wird u. A. durch jenen übermüthigen Witz des Scipio Nasica, welchen Valerius Maximus mittheilt [2]), bestätigt, da jener bei der üblichen Bewerbung um die curulische Aedilität in Form des Händedrucks einen Landmann mit schwieliger Faust fragte: ob er auf den Händen zu gehen pflege. Es wird nicht widerlegt, sondern vollends bestätigt durch die Romantik jener Horazischen Ode, die ohnehin nur in Folge eines herkömmlichen Irrthums als Lob des Landbaues bezeichnet wird, da sie doch diese Sehnsucht bei dem grossstädtischen Geldmenschen als eine Selbsttäuschung verhöhnen will.

Es war eine durch den Sklavenbesitz mächtig beförderte aristokratische Gestaltung der Gesellschaft, welche den Be-

1) Mommsen, I. 441 ff., 841 ff. II. 391 ff. Drumann, Arbeiter und Communisten in Griechenland und Rom (1860), S. 277 ff.

2) Drumann, Arbeiter und Communisten, S. 150. Mommsen, Röm. Staatsrecht 2. A. I. 481.

herrschten die erwerbende Arbeit, den Herrschenden das werbende Capital zutheilte, damit die von wirthschaftlicher Mühe Befreiten ihre Arbeit solchen Aufgaben zuwenden konnten, welche, sei es in dem inneren Reize, sei es in der äusseren Ehre, aber immer an sich selbst den Grund der Thätigkeit hatten, unabhängig von einem wirthschaftlichen Entgelt.

Die Rechtlosigkeit der Sklaven, das mindere Recht der Freigelassenen, die nationale Beschränktheit dieser und der anderen antiken Völker, worauf die Sklaverei beruhte, die Verkümmerung der Mehrzahl auch der freien Bürger, welche die nothwendige ökonomische Folge der Sklaverei war, die Entartung dieser Aristokratie — ich verkenne alle die dunkeln Schattenseiten nicht, welche oft genug und zumal mit gewaltiger Schärfe von Mommsen dargestellt worden sind: aber dennoch wage ich die Behauptung, dass in jener aristokratischen Idee von der Arbeit eine unverlierbare und ewige Wahrheit enthalten ist. Ich glaube auch, dass Mommsen[1]) speciell über diesen Punkt zu scharf urtheilt, wenn er sagt: für die Scheidung nach unten hin sei nichts folgenreicher geworden, als der anscheinend gleichgültige, in der That »einen Abgrund von Capitalisten-Uebermuth und Capitalisten-Frevel in sich schliessende Satz«: dass es schimpflich sei, für die Arbeit Geld zu nehmen, womit die Scheidewand nicht blos zwischen dem gemeinen Taglöhner und Handwerker einerseits, dem Guts- und Fabrikbesitzer anderseits, sondern auch im Staats- und Kriegsdienste zwischen dem Soldaten und dem Officier, zwischen dem Schreiber und dem Beamten gezogen worden sei. Ich glaube namentlich, dass Mommsen zu weit geht, wenn er selbst in dem gegen die Senatoren gerichteten Verbot des Claudischen Gesetzes (kurz vor 536 d. Stadt), welches diesen die Speculationen untersagte, denselben »Capitalistenfrevel« findet. Der Ursprung und Zweck dieses Verbotes ist Mommsen selber zweifelhaft: wie dasselbe aber dem »Capi-

1) R.-G. I. 849. Vgl. 846 u. namentlich III. 520.

talistenübermuth« entsprossen sein soll, ist nach allen analogen Staats- und Gesellschaftszuständen, die man kennt, und deren bedingenden Ursachen, auch im Zusammenhange der Römischen Verhältnisse nicht zu begreifen. Oder war die in derselben Zeit (550 d. St.) erlassene lex Cincia de donis, welche den Sachwaltern die Annahme von Geschenken verbot [1]), aus dem Capitalisten-Uebermuth hervorgegangen? Ich glaube, es fehlt jeder Beweis dafür.

Dagegen wird zu einer kühleren Betrachtung jener Scheidung zwischen höherer, d. h. staatsmännischer, und niederer, d. h. wirthschaftlicher Arbeit, dasjenige dienlich sein, was Mommsen an anderem Orte, in seinem »Römischen Staatsrecht«, ausführt: es soll uns nach seinem Theile zur Bestätigung des soeben aufgestellten Satzes hinüberleiten. Es liegt im Wesen der von der Gemeinde dem Bürger auferlegten Leistung, heisst es dort [2]), dass dem Leistenden dafür eine Entschädigung nicht gezahlt wird; und nur in einem einzigen Fall, bei dem Kriegsdienst der Soldaten und der Unteroffiziere, ist die Römische Gemeinde von diesem Grundsatz abgewichen: von den öffentlichen locationes operarum [3]) sind die, wenigstens im Begriff, allen fähigen Bürgern obliegenden Leistungen, die »munera«, und die seit Einführung der Republik sich davon aussondernden »honores« schon durch ihre Unentgeltlichkeit auf das schärfste geschieden; wie Steuern und Frohnden allen Bürgern obliegen, so wird in Rom auch für den Geschwornendienst, für die Theilnahme an den Volksversammlungen und für die sämmtlichen Gemeindeämter, einschliesslich der Offizierposten

---

1) Tac. ann. XI, 5: consurgunt patres legemque Cinciam flagitant, qua cavetur antiquitus, ne quis ob causam orandam pecuniam donumve accipiat. cf. ann. XIII, 42. XV, 20.

2) I. 280 ff.

3) Ueber die Servi publici für die niederen Dienste, welche keinen politischen Charakter hatten, also unterhalb der munera fielen, woher sie z. B. für das Kriegswesen niemals verwendet wurden, dagegen für Feuerwehr, Rechnungswesen u. dgl. Mommsen I. 306—317. Ueber die apparitores, die Subalternen, ebenda 318 ff.

vom Kriegstribun aufwärts, weder aus der Staatskasse in Form der Besoldung, noch von den betheiligten Privaten in Form der Sporteln eine Vergütung bezahlt. Unzweifelhaft, bestätigen wir, war dieses der thatsächliche Ausdruck der inneren Folgerichtigkeit eines freien Gemeinwesens; aber schon in dem, was Mommsen hier zusammenfassend sagt, constatirt er die zu Gunsten der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere geschaffene Anomalie, welche offenbar keinen anderen Grund hatte, als dass diese öffentlichen Pflichten von ärmeren Bürgern [1]) erfüllt wurden, welche ökonomisch unfähig waren, dem Begriffe des Mitgliedes eines freien Gemeinwesens zu genügen. Diese erst allmälig eingetretene politische Differenzirung [2]), welche die Folge der socialen Differenzirung war, begründete von selber einen verschiedenen Grad der socialen Geltung: diejenigen Bürger, welche unter das Normalmaass öffentlicher Leistungsfähigkeit in dem Gemeinwesen fielen, sanken auch unter das Normalmaass des öffentlichen Ansehens. Entsprang also dieser Gegensatz sogar aus dem republikanischen Staatsrechte selber und erweiterte sich die Kluft mit dem Fortschritte der oben angedeuteten ökonomischen Entwicklung, so musste auf der anderen Seite das System der honores, d. h. der aus der Wahl der Mitbürger hervorgehenden und darum ehrenvollen Magistrate [3]) bei dem Wachsthum des Staatswesens mit im-

---

1) Mommsen, St.-R. I. 487 ff.

2) Dass in den ersten Jahrhunderten der Römische Bürger sich auf eigene Kosten ausrüsten und für seinen Unterhalt im Felde sorgen musste, beweisen mehrere Stellen bei Livius (4, 59; 5, 4), wo es heisst: »ut decerneret senatus, ut stipendium miles de publico acciperet, quum ante id tempus de suo quisque functus eo munere esset«: ferner »negabant nuper, danda esse aera militibus quia nunquam data essent«. Erst 406 v. Chr., vor dem Anfange des vejentischen Krieges, beschloss der Senat, die Bürger, welche zu Fuss dienten, aus dem Staatsschatz zu besolden. Darauf folgten 403 und 401 ähnliche Gesetze. Aber erst ein Gesetz des C. Gracchus verfügte, dass die Kleidung unentgeltlich geliefert werden sollte. Vgl. Drumann, Arbeiter S. 174.

3) Mommsen, R.-St.-R. I. 7 ff.

mer mächtigerem Reiz die dafür befähigte höhere Schicht [1]) der Bürgerschaft anziehen, solange das politische Leben überhaupt der Mittelpunkt für das Leben eines Römischen Bürgers war. Nehmen wir zu dieser staatsrechtlichen Sachlage jenen auf rechtlose Arbeit basirten Erwerb hinzu, welcher die ökonomische Grundlage für diese Aristokratie bildete, so scheint, auch ohne die Annahme eines besonderen Kapitalisten-Frevels, die in Frage stehende Ansicht von bezahlter, d. h. wirthschaftlicher Arbeit hinreichend verständlich. Im Einklange damit erscheint es, dass die bureaukratische Gestaltung der Staatsämter, welche in den Jahrhunderten des Kaiserthums das republikanische System, d. h. das Selfgovernment mehr und mehr ersetzte, die öffentliche Besoldung mit sich führte. Insbesondere ist die Reform, welche bereits August in den Besoldungen der Provinzialbeamten von senatorischem Range vornahm, die angemessene Consequenz der neuen Gestaltung des Staatswesens, indem sie an die Stelle der materiell entarteten [2]), formell wenigstens scheinbar correcten Amts-Einkünfte des republikanisch-aristokratischen Staatswesens eine Ordnung setzte, die zu dem bureaukratischen Besoldungssystem aller, auch der höchsten, Staatsbeamten weiterführte, bis denn [3]) in der diocletanisch-constantinischen Verfassung alle Reichsbeamten und Staatsdiener gleichmässig besoldet wurden und alle bisher festgehaltenen Unterschiede, theils des Soldatensoldes, theils der Salarien der ausserhalb Roms thätigen Reichsbeamten, theils des Lohnes der kaiserlichen Hausbeamten und der magistratischen Subalternen (Apparitores) verschwanden, ja die Lohnklassen zugleich die Rangklassen wurden, wie es der fortschreitenden Centralisation durch eine grossartige Beamtenhierarchie ent-

1) Die Steuerfähigkeit als Grundlage der politischen Rechte, Mommsen, St.-R. II. 319 ff.

2) Drumann, S. 293 ff. Die bekannte Mittheilung Cicero's, er habe während der einjährigen Statthalterschaft in Cilicien »salvis legibus« mehr als 2 Mill. Sesterzen verdient. Mommsen, St.-Recht I. 285.

3) Mommsen, St.-R. I. 282—292, wo auch die privatrechtliche Seite des salarium u. s. w. behandelt wird.

sprach, in der die letzten Reste selbst der communalen Selbstverwaltung erstarben [1]).

Der Verfall des freien Gemeinwesens zerstörte auch die mit der Idee dieses Gemeinwesens eng verknüpfte Unentgeltlichkeit der im Mittelpunkte des Lebens stehenden Arbeit für das Gemeinwesen. An die Stelle der Selbstverwaltung trat die Arbeitstheilung der Aemter, und mit der Arbeitstheilung, an deren Spitze der »dominus« stand, der Arbeitsherr, und nicht mehr der »princeps« [2]), der wirthschaftliche Charakter dieser Arbeit. Der freie Staat und der freie Mann erzeugte die »freie« Arbeit (im Gegensatze zur wirthschaftlichen Arbeit): mit der politischen Freiheit verschwand auch die Idee dieser freien Arbeit aus dem Leben. Aber nur aus dem Leben der antiken Welt, mit nichten aus dem Leben überhaupt.

VIII.

Es scheint mir demzufolge auch nicht richtig, dass es sich hiebei um ein nationales Vorurteil der Römer im Gegensatze zu den Griechen gehandelt habe, wie Ihering meint, oder um eine specifisch römische Entartung der Geldoligarchie, wie Mommsen will. Die Griechen haben in der Hauptsache die gleichen Anschauungen von der Arbeit und die gleichen Gründe dafür gehabt: die Abweichungen davon sind nicht griechische, sondern zeitliche; nicht der nationale Gegensatz der griechischen Anschauung hat das »nationale Vorurteil« der Römer besiegt, sondern es ist der Verfall des griechischen Staatswesens, welcher jene Graeculi, grammatici, pragmatici, nach Rom hinübersandte (die Parallelen in der modernen Welt liegen nicht fern), es ist das veränderte Zeitalter in Griechenland welches veränderte Sitten und Anschauungen hervorgebracht, und Ihering selber sagt es, dass jene siegreiche Bekämpfung des antik-römischen Begriffs der operae liberales durch die pragmatici nur das Niedere vom Hohen, das Gemeine vom Edeln in der Rechtspraxis

1) Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I. 510. Mommsen I. 480.

2) Mommsen II. 737 charakterisirt die Entwicklung von August bis Constantin.

der Römischen Juristen schied: das Niedere war das Neue, das Edle war das Alte.

Ich muss dieses hier beweisen ehe ich zur prinzipiellen Erörterung weiter gehe.

Dass die antike Welt die Ehre der wirthschaftlichen Arbeit überhaupt nicht gekannt, ist eine zwar verbreitete aber ebenso wenig für das Griechische wie für das Römische Alterthum zutreffende Annahme. Diese Annahme wie jene andere kann unter den richtigen Gesichtspunkt überhaupt nur dadurch gebracht werden, dass man das Moment der socialen Entwicklung, der verschiedenen wirthschaftlichen Culturstufen zu dem Verständniss des historischen Stoffes hinzubringt. Ohne jeden Zweifel war auf der Culturstufe der ersten Jahrhunderte Rom's die Arbeit im Landbau ehrenvoll und die schwielige Faust wurde damals noch nicht verachtet. Aus den römischen Bauern, sagt Mommsen [1]), bestand die Gemeindeversammlung und das Heer; »was sie als Soldaten mit dem Schwerte gewonnen hatten, sicherten sie als Colonisten mit dem Pfluge.« Es stimmt damit überein, dass bei Homer die wirthschaftliche Arbeit den Helden ziemte, wie denn die Götter und Heroen selber um Lohn arbeiteten [2]). Das öfters angeführte Wort aus Hesiod's Werken und Tagen, »dass Arbeit nicht schände, wohl aber der Müssiggang« deutet vielleicht bereits auf eine Wandlung der Ansichten und ist positiv jedenfalls ein Gemeinplatz welcher die nahe Verwandtschaft der Ansichten Hesiod's mit den unsrigen beweist. An sich braucht aber dieser Satz denjenigen Punkt gar nicht zu treffen, um welchen es sich für uns handelt: der Tadel des Müssigangs findet sich bei Schriftstellern und Staatsmännern aller Epochen wieder und mochte in der Luft des Südens doppelten Anlass haben. Wie denn Solon und Pisistratus dagegen zu wirken versucht, wie noch

1) R.-G. I. 441.

2) Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griech. Alterthum. S. 258. 267. Drumann S. 8 ff. Bei letzterem hiefür, wie überhaupt, zahlreiche Belegstellen.

Pericles in seiner Leichenrede [1]) — welche offenbar nach Gelegenheit und Zweck ein ideales Bild des damaligen Athen entwarf — sagte: »nicht die Armuth bekennen schändet, wohl aber durch Arbeit aus der Armuth nicht herauszukommen suchen«.

Man muss hier auch die Verschiedenheit der Standpunkte auseinanderhalten: da wo Moral gepredigt wird, da wo der leitende Staatsmann einer Demokratie mitten in einer öffentlichen Calamität zum Volke redet, spricht er freilich von Armuth und Arbeit in anderem Tone, als die Schriftsteller, welche die thatsächlich herrschenden Anschauungen frei von solchem Zwange populärer Zwecke wiedergeben. Wenn wirklich zu seiner Zeit Solon, nach mehreren Stellen der attischen Redner [2]), für die Ehre des Gewerbes im Staate eingetreten war, so zeigen uns neben andern die Lehrer der Staatswissenschaft, Plato sowohl als der grosse Realist Aristoteles, auf das Unzweideutigste, dass der gleiche aristokratische Gedanke auf der Höhe der politischen Entwicklung in Athen herrschte wie in Rom.

In Plato's »Gesetzen« sind die Bürger die Besitzer des Landes, welches sie jedoch nicht selbst bebauen, sondern von ihren Sklaven bestellen lassen, da ihr eigentlicher Zweck die Thätigkeit für den Staat ist, nach Plato's Grundsatze der Arbeitstheilung aber Jedermann nur Eine Thätigkeit haben soll [3]). Er theilt die Thätigkeiten nach drei Stufen ein, in diejenigen des Geistes, des Körpers und des Erwerbes. Die letzte ist die niedrigste. Die Gesinnung des Menschen, heisst es im Charmides, wird durch das Handwerk niedrig und sklavisch, und wenn auch das Handwerk nützlich und nothwendig sein mag, so schickt es sich doch nicht für Jeden, am wenigsten für den Bürger. Dasselbe sagt Xenophon. Ja, aristokratischer als die Römer, scheinen die Athener auch das grosse Gewerbe und den grossen Handel

1) καὶ τὸ πένεσθαι οὐχ ὁμολογεῖν τινι αἰσχρόν, ἀλλὰ μὴ διαφεύγειν ἔργῳ αἶσχιον. Thucyd. II. 40.

2) Drumann S. 46.

3) Büchsenschütz S. 251. 272 ff.

tiefer gestellt zu haben [1]) als diese Engländer des Alterthums gethan. Zumal der Spott des Aristophanes über Fabrikanten und Capitalisten beweist, dass jedes Unternehmen, welches Erwerb bezweckte, als ein des Freien unwürdiges Missfallen erregte [2]); wie denn jene Demagogen, Cleon, Hyperbolus u. s. w., Fabrikanten waren; wie erst in den Zeiten einer ausgearteten Demokratie Kaufleute politischen Einfluss erhielten. Es ist dann aber namentlich durch zahlreiche Stellen bewiesen, dass die geistige Arbeit für Lohn vor der Zeit des Verfalls als unehrenhaft galt: der Gelehrte, der Künstler stellte sich dadurch auf die Stufe des Handwerkers des βάναυσος; denn einem freien Manne geziemte für sich selbst und nicht für einen Andern zu leben [3]). Erst die spätere Zeit des sinkenden Hellenenthums hat auch darin eine Aenderung hervorgebracht [4]). Erst mit dem Auftreten der Sophisten erscheint die Forderung eines bestimmten Honorares für Unterricht und Vorträge: Sokrates, Plato, Xenophon treten auch in diesem Punkte in entschiedenen Gegensatz zu den Sophisten, so dass Sokrates bei Plato und Xenophon sie mit Krämern oder feilen Dirnen vergleicht [5]). Erst zu gleicher Zeit mit der Sophistik und auf demselben Boden kam die Abfassung der Reden für Geld auf, welche ein einträglicher Gewerbszweig wurde: bis dann Polybius von seinen zeitgenössischen Griechen sagte: »Niemand thut etwas umsonst« [6]). Auch die grössten Künstler, Bildhauer und Maler, waren — bei aller Begeisterung der Athener für die bildende Kunst, — wenn sie für Geld arbeiteten, Banausen [7]).

Von besonderer Bedeutung ist die Anschauung, welche

1) Büchsenschütz S. 10: In den Zeiten der freiesten Entwicklung der griechischen Staaten kann der vollberechtigte Bürgerstand zum grössten Theile als unproduktiv im materiellen Sinn angesehen werden.

2) Drumann S. 63 ff., S. 75 ff.

3) ἐλευθέρου γάρ τὸ μὴ πρὸς ἄλλον ζῆν. Aristot. Rhetor. I. 9.

4) Büchsenschütz S. 559 ff.

5) Drumann 90 ff.

6) Drumann 125.

7) Ebend. 81 ff.

Aristoteles in seiner Politik niedergelegt hat. Im achten Buche, wo er von der Erziehung redet, sagt er [1]): »für banausisch ist jede Arbeit, sei es Kunst oder Wissenschaft, zu erachten, welche den Körper oder die Seele oder den Geist des freien Mannes zur Ausübung der Tugend unbrauchbar macht, woher wir nicht bloss alle körperlichen Lohnarbeiten banausisch nennen, sondern auch die freien Wissenschaften (ἐλευθερίαι ἐπιστημαί) nur insoweit als eines Freien würdig betrachten als sie nicht durch zu ausschliesslichen Betrieb die bezeichnete Folge haben. Einen grossen Unterschied macht es auch zu welchem Zwecke Jemand etwas thut oder erlernt: um seiner selbst oder der Freunde willen oder δι' ἀρετήν gethan ist es nicht unfrei, wer aber dasselbe thut um anderer willen, würde wie ein Taglöhner oder Sklave handeln. Die heute verbreiteten Lehrgegenstände (μαθήσεις) neigen nach beiden Seiten hin (d. h. je nachdem ob sie in der einen oder der andern Weise betrieben werden sind sie eines freien Mannes würdig oder nicht).

Doppelt bedeutsam ist diese Ansicht bei einem Philosophen welcher erklärt, es sei irrig, wenn man das Nichtsthun höher als die Thätigkeit schätze, denn das Glück sei die Thätigkeit — ἡ γὰρ εὐδαιμονία πρᾶξίς ἐστιν [2]) —, und auf der andern Seite für das beste Leben dasjenige erklärt, in welchem die ἀρετή mit Gütern soweit ausgestattet ist ὥςτε μετέχειν τῶν κατ' ἀρετὴν πράξεων [3]). Dabei betont Aristoteles [4]), dass jenes thätige Leben, welches er meint, nicht nothwendig auf Andere Bezug habe, wie Einige glauben, und dass er auch nicht solche Gedanken bloss als Thätigkeit ansehe, welche ein äusseres Ergebniss zum Gegenstande haben, sondern weit mehr jenes Denken welches sich selbst Zweck ist [5]).

---

1) VIII, 2, 1. 2.
2) Polit. VII, 3, 2.
3) VII, 1, 5.
4) VII, 3, 5.
5) ἀλλὰ πολὺ μᾶλλον τὰς αὐτοτελεῖς καὶ τὰς αὐτῶν ἕνεκεν θεωρίας καὶ διανοήσεις. Die oben angeführte Stelle der Rhetorik will offenbar nicht in solchem Selbstzweck den einzigen Lebenszweck des Freien

Aristoteles ergänzt jene Ansicht in dem Abschnitte, in welchem er von der Erziehung spricht, durch die Bemerkung, es bedürfe einer gewissen Erziehung, welche er näher erörtert, nicht deshalb weil sie diesen oder jenen Nutzen bringe, sondern weil sie einem Freien gezieme; überall aber den Nutzen suchen, passe ganz und gar nicht für hochherzige und freie Männer [1]). An andern Stellen [2]) bemerkt er wiederholt, wie die Ausübung der Kunst als Erwerbszweig für einen freien Mann nicht anständig gelte — βαναύσους καλοῦμεν τοὺς τοιούτους.

In den scharfsinnigen Erörterungen über die Staatsverfassungen sagt er geradezu, der beste Staat werde einen Banausen nicht zum Bürger machen [3]). Bei diesem besten Staate denkt er an diejenige Verfassung die er mit Vorliebe (obwohl nicht ganz consequent) als Aristokratie bezeichnet, in welcher nämlich die Aemter (τιμαί, honores) nach Tüchtigkeit und Würdigkeit verliehen werden; und die nöthige Tüchtigkeit können nur solche besitzen welche keine wirthschaftliche Arbeit verrichten; denn ein solches Leben ist unedel und der Tüchtigkeit (ἀρετή) im Wege, und es bedarf der Musse (σχολὴ otium) für diese Tüchtigkeit und für die politische Thätigkeit [4]).

Wie wenig diese Anschauung aus dem Capitalistenübermuth [5]) hervorgeht, beweist Aristoteles an der bereits angeführten Stelle selber, da er den Oligarchien vorwirft, dass bei ihnen ein Banause hohe Aemter bekleiden kann, weil grössere Gewerbetreibende meist reiche Leute sind und nach dem Reichthum in der Oligarchie die Aemter vertheilt werden.

Mannes sehen, denn das πρὸς ἄλλον ζῆν bedeutet natürlichnur das Le ben in Abhängigkeit von einem Anderen, nicht das Leben, welches dem Wohle Anderer gewidmet ist.

1) VIII, 3, 1. 2.

2) VIII, 4. 7. VIII, 7. 1.

3) ἡ δὲ βελτίστη πόλις οὐ ποιήσει βάναυσον πολίτην. Er erläutert dann den Begriff des Bürgers als des Vollberechtigten, zu allen Aemtern Befähigten. III, 3. 2.

4) VII, 8, 2. Vgl. III, 2, 8.

5) III, 3, 4. Vgl. II, 8, 5 ff.

Es sind dann auch die specifisch politischen Einzelbetrachtungen, welche mit unserer Frage zusammenhängen, den angeführten allgemeinen Anschauungen bei Aristoteles entsprechend. So sagt er [1]): »die Masse empört sich wegen der Ungleichheit des Vermögens, die Gebildeten (χαρίεντες) wegen der Ehrenstellen, wenn diese gleich sind.« Oder an einer andern Stelle: »keiner möchte zu herrschen wünschen wenn er nicht ehrgeizig wäre« [2]). Um zu zeigen dass es eine besondere Tugend der Herrschenden im Gegensatze zu den Gehorchenden gebe, erzählt er das Wort eines Staatsmanns: »er hungere wenn er nicht herrsche« [3]). Er kommt immer wieder darauf zurück und der Name sagt es selber: »Ehren sind die Aemter« — τιμὰς γὰρ λέγομεν εἶναι τὰς ἀρχάς [4]). Höchst bezeichnend ist das relative Lob welches er einer Bauern-Demokratie vor andern Demokratien zu Theil werden lässt [5]): »wenn die politisch berechtigte Mehrzahl von Ackerbau oder Viehzucht lebt, hat sie hiebei zu thun, hat nicht Vermögen genug um müssig sein und viel in die Volksversammlungen laufen zu können; sie arbeitet für das tägliche Brot und kümmert sich nicht um fremde Angelegenheiten (ἀλλοτρίων), zieht ihre Arbeit dem Politisiren und Herrschen vor, sofern mit den Aemtern nicht grosse Einnahmen verknüpft sind, denn die Menge begehrt mehr nach Gewinn als nach Ehre, sie erträgt die Tyrannei eines Einzelnen oder weniger Herrscher, wenn man sie nur bei ihrem Geschäft nicht stört« [6]).

Als Aristokratie erläutert er freilich, da wo er die Entstehung des Wortes erklären will, diejenige Verfassung in welcher entweder die Besten herrschen oder das Beste des Staats gewollt wird [7]); und seine eigene immer wiederholte

1) II, 4, 7.
2) II, 6, 19.
3) III, 2, 6.
4) III, 6, 3.
5) VI, 2. 1.
6) Vgl. IV, 10, 8.
7) III, 5, 2.

Ansicht von der richtigen Aristokratie ist es, dass dieses Beste nur da erreicht wird wo die Besten herrschen [1]). Aber zugleich erkennt er den engen Zusammenhang der Aristokratie mit dem Besitze, weil Bildung dem Besitze zugänglicher ist und die Besitzenden dasjenige schon besitzen, um dessentwillen Andere Unrecht thun [2]); ja der Adel (εὐγένεια) ist ihm die langererbte Verbindung von Tüchtigkeit und Reichthum [3]) und er behauptet geradezu βελτίους εἰκὸς τοὺς ἐκ βελτιόνων [4]).

Mit dieser aristokratischen Staatsansicht harmonirt es, dass Aristoteles — was er als Klugheitsregel aufstellt und was im Grunde das sittliche Princip jeder politischen Herrschaft nach der finanziellen Seite ausdrückt [5]) — den herrschenden Klassen vorschreibt, sie sollen entsprechend grosse Leistungen für das Gemeinwesen auf sich nehmen gleichsam als den »hohen Preis ihrer Herrschaft« [6]): wie er denn Beispiele dafür aus Karthago und Tarent anführt [7]).

Er nennt es folgerechterweise »aristokratisch« dass die Aemter unbesoldet sind [8]). Und umgekehrt nennt er es »demokratisch« d. h. seinem Staatsideal widersprechend, dass für öffentliche Dienste und Aemter Lohn gezahlt wird. Da wo er die Bestandtheile einer consequent demokratischen Verfassung aufführt, hebt er hervor, dass für Alles, Volksversammlung, Gericht, Magistratur, Lohn gezahlt wird [9]). Und so im Einzelnen an verschiedenen Stellen [10]): er empfiehlt eine derartige Massregel nur als das geringere Uebel für gegebene Zustände, in welchen es sich um ein Gegengewicht gegen die

1) IV, 5, 10.
2) IV, 6, 2.
3) IV, 6, 5.
4) III, 7, 7.
5) Vergl. meinen Aufsatz über »die Einkommensteuer im Canton Zürich« in Conrad's Jahrb. 1880 N. F. I. 227 ff.
6) VI, 4, 6.
7) VI, 3, 5.
8) II, 8, 4.
9) VI, 1. 9.
10) IV, 7, 2. IV, 10, 8. IV, 11, 8. IV, 12, 9.

Oligarchie handelt. Als eine besondere Anomalie hebt er die Soldzahlung für Kriegsdienst an die armen Bürger hervor [1]).

Ich darf bei dieser Gelegenheit nicht ausführlicher werden und ich glaube auch, das Mitgetheilte wird genügen — genügen nicht bloss zu dem negativen Zwecke der Widerlegung jener fremden, über Rom geäusserten, Ansichten, sondern auch zu dem positiven Zwecke eines deutlichen Einblicks in die antiken Vorstellungen von der Thätigkeit des freien Mannes und ihrer Beziehung auf die erwerbende Arbeit.

Die heutige Idee der Humanität mag mit Stolz herabsehen auf jene antike Beschränktheit, welche selbst für einen Geist wie den des Aristoteles den Begriff des Barbaren und den enge damit verbundenen andern Begriff des Sklaven als φύσει begründet [2]) fortbestehen liess: aber wir dürfen darum keineswegs verkennen, dass jene antiken Begriffe nur eine andere Form derjenigen Ungleichheit waren, welche durch die moderne humanere Ansicht zwar gemildert, aber nicht beseitigt werden kann, der Ungleichheit, welche im letzten Grunde sich zuspitzt zu dem Gegensatze zwischen wirthschaftlicher und »freier« Arbeit.

IX.

Und damit gelangen wir von dem besonderen Gegenstande wieder zu unserer principiellen Auseinandersetzung. Die Sache wäre sehr einfach, wenn es sich in der That bei der antiken Ansicht von der Arbeit nur darum handelte,

1) IV, 10, 9.

2) Dass Thucydides mit seinem tief historischen Blick in diesem Punkte die Schranke des Alterthums durchbrochen habe, sucht nachzuweisen die vortreffliche Schrift von Dr. Gust. Glogau, die Entdeckungen des Thucydides über die älteste Geschichte Griechenlands. Gymn.-Progr. 1876, besonders S. 24. Die Hauptstelle bei Aristoteles, Polit. I, 2, 16 ff., beweist übrigens, dass einschneidende Meinungsverschiedenheiten über diese grosse Frage längst im Gange waren; dass namentlich eine Controverse darüber bestand, ob der Begriff der Sklaverei in der That auf natürlichen Gründen beruhte oder auf positivrechtlichen Gründen. Bei anderer Gelegenheit gedenke ich hierauf zurückzukommen.

dass ein oberflächliches Vorurtheil des am Handgreiflichen haftenden grossen Haufens durch die fortschreitende Erkenntniss glücklich besiegt, oder dass ein nationales Vorurtheil der Römer schon durch die geistig beweglicheren Griechen beseitigt worden wäre. Wir haben gesehen, dass so einfach die Sache nicht ist, dass das wirklich bestehende »Vorurtheil« der Römischen Welt ein anderes war, und dass es der antiken Welt gemeinsam war. Wir haben gesehen, dass dieses Vorurtheil tiefere Fragen berührt als den äusserlichen Gegensatz von körperlicher und geistiger Arbeit; ja wir meinen, dass es eine unverlierbare Wahrheit enthält, wenigstens für denjenigen, welcher den Fortschritt in der Geschichte mit der Skepsis des historischen Geistes, nicht in dem Banne neuzeitiger wirthschaftlicher Aufklärung betrachtet. Dem also Betrachtenden kann es nicht entgehen, dass die socialpolitische Grundlage jener antiken Ansicht freilich eine specifisch antike — nämlich die Verbindung der Sklaverei mit hoher politischer und geistiger Cultur — und für die moderne Welt unmögliche ist, dass aber mit Beseitigung dieser Unterlage für die im hohen Sinne aristokratische Ansicht der Arbeit und des Lebens in der antiken Welt, eben diese Ansicht nicht beseitigt worden ist, dass es Mangels solcher Unterlage vielmehr darauf ankommt, diejenigen Widersprüche zu verstehen und wo möglich zu überwinden, welche aus den veränderten socialen Verhältnissen bei Fortdauer jener unverlierbaren Wahrheit sich ergeben — Widersprüche, die an den mannigfaltigsten Punkten des heutigen Verkehrs, des heutigen Staatslebens uns begegnen. Das Wesen dieser Widersprüche fasst sich aber zusammen in dem Gegensatze der im antiken Sinne freien Arbeit zu dem Zwange der wirthschaftlichen Auffassung der Arbeit, in dem Gegensatze der inneren Freiheit zu der äusseren Nothwendigkeit.

Die geistreichen Erörterungen Ihering's, welche ich im Anschlusse an seine Begründung der operae liberales vorhin kurz wiedergegeben habe, erkennen an der einen Stelle jenen Widerspruch nicht an (und sind hiemit gegenüber

ihrer Ansicht von den operae liberales nur folgerichtig), um an anderer Stelle denselben desto lebhafter zu betonen, ohne aber die nöthigen Consequenzen daraus zu ziehen. Zuerst wird auf die Gleichartigkeit aller »Erwerbszweige« hingewiesen; es wird so jeder »Beruf« bezeichnet, soferne sich die Absicht damit verbindet, von diesem Berufe zu leben, und es wird hervorgehoben, dass nach unserer von der antiken wesentlich verschiedenen Vorstellung es Niemanden zur Unehre gereiche, auch dem Höchstgestellten nicht, dass er aus seinem »Berufe« einen »Erwerbszweig« macht. Unehrenhaft sei nur die Annahme einer Bezahlung für das, was nicht Berufsarbeit ist, eine Ansicht, welche ich übrigens nebenbei beanstande: für irgend einen armen Burschen ist es offenbar ebensowenig »schmutzig«, wie für jenen Dienstmann des Beispiels, einen Führerlohn anzunehmen, obwohl es seine Berufsarbeit nicht ist; andererseits ist es schmutzig für einen Kellner, sich die Höflichkeit von dem Fremden besonders bezahlen zu lassen, obwohl dieselbe durchaus zu seiner Berufsarbeit gehört.

Entsprechend der Gleichstellung von Erwerbszweig und Berufsart als den beiden Seiten derselben Thätigkeit, stellt Ihering auch die »Pflicht« des Handwerkers, Gewerbtreibenden u. s. w. und des Advokaten, Arztes u. s. w., ihren Beruf tüchtig zu erfüllen, auf eine Stufe; ihre »Ehre« setzt er, ohne die Kategorien zu scheiden, in die tüchtige Erfüllung ihres Berufes. Ich frage einfach, das an anderer Stelle geäusserte Wort desselben Schriftstellers wiederholend, »mit wem man jede Gemeinschaft und Berührung flieht, er ist immer noch gut genug, um mit ihm Geschäfte zu machen« [1]); — ich frage, was man wohl von der »Ehre« eines Advokaten sagt, welcher nach diesem Grundsatze des heutigen Geschäfts-Egoismus seinen Beruf ausübt? Offenbar können beide, Advokaten wie Gewerbtreibende, ihr Geschäft mit diesem Grundsatze erfolgreich betreiben; aber der also herbeigeführte Erfolg ist von einer sehr verschiedenen Wirkung auf die

1) Zweck I. 233.

öffentliche Meinung und die durch sie zuerkannte »Ehre« für die beiden begleitet. In der That, jene Gleichstellung nimmt für die eine Kategorie den Maassstab zu hoch, für die andere Kategorie nimmt sie ihn zu niedrig. Die Idee eines »socialen Dienstpostens« für den Gewerbtreibenden ist edel, aber sie liegt um ein bedeutendes oberhalb der heutigen Wirklichkeit, welche vielmehr mit ihrem auf den (von Ihering einmal gepriesenen und dann wieder geschmähten) Egoismus gestellten Gewerberecht, mit ihrer freien Concurrenz, eine solche sittliche Auffassung ablehnt. Dieselbe Idee genügt dann aber für die höheren Berufsarbeiten nicht, weil sie den Gegensatz des ökonomischen Zweckes und des inneren Zweckes verleugnet. Ich lasse es dahin gestellt, ob »heutzutage der Welt kein Genie verloren gehen kann«, ich bestreite es sogar; aber dieser Effect ist, wie er sich nicht beweisen lässt, auch unabhängig von der Frage hinsichtlich der »Sicherung des Lohnes in Form des Berufszweiges« für die höheren Arbeiten, der Frage nämlich, ob deren ökonomische Gleichstellung mit den andern »Erwerbszweigen« das letzte Wort über die Angelegenheit ist? Ist wirklich Spinoza als Typus jener Vorschrift des Talmud, die Wissenschaft nicht zum Erwerbszweig zu machen und zum Erwerbe ein Handwerk zu treiben [1]) — ist Spinoza, da er den Ruf nach Heidelberg und damit den Erwerbszweig aus Collegiengeldern und Doctorsporteln ablehnt, um fernerhin wie bisher vom Brillenschleifen und für die Philosophie zu leben [2]), — ist er wirklich für uns ein ganz überwundener Standpunkt einstmaliger Verblendung? Und wie kommt es, dass die Pariser Advokaten noch am heutigen Tage, an den alten »usages» des barreau und der sie bestätigenden Ordonnanz vom Jahre 1822 festhaltend, jedem Mitgliede ihres barreau

1) Opera ed. Bruder I. praef. p. IX. Ueberweg, Gesch. der Philosophie III. 61.

2) Eine Parallele im griech. Alterthum, welche Athenäus erzählt, von zwei jungen Leuten, die Nachts in der Mühle arbeiteten und die Tage in der Schule bei den Philosophen zubrachten. Drumann S. 46.

bei Strafe der Streichung aus der Mitgliederliste die gerichtliche Geltendmachung des Advokaten-Honorars verbieten, da diese Sonderstellung im Gegensatze zu dem »mandat salarié« die Ehre ihres Berufes ausmache?[1]) Ist das nicht eine seltsame Zähigkeit jenes nationalen Vorurtheils der alten Römischen Rechtsgelehrten? Und war es blos ein »längst überwundenes Adelsvorurtheil«, wenn der Freiherr v. Stein, als ihm zum erstenmale sein Gehalt aus der Preussischen Staatskasse geschickt wurde, die Geldrollen auf die Erde warf und vor Zorn weinte?[2])

Ihering hat, wie wir wissen, das an der einen Stelle Ausgeführte durch seine Ausführungen an der andern Stelle ergänzt, nur dass Ergänzung und Ergänztes nicht recht zusammenstimmen. Er thut das da, wo er den Unterschied von Honorar und Arbeitslohn heraushebt, nur leider dieses wiederum in übertriebener Weise. Hier wird mit vollen Händen das Gewicht der andersartigen Impulse im Gegensatze zu dem blos wirthschaftlichen Motive vergrössert, und es werden geradezu zwei Gebiete der socialen Arbeit unterschieden, auf deren einem das Geld allein der Zweck sei, auf deren anderem noch ein anderer Zweck verfolgt werde, was die Sprache selber durch die verschiedene Bezeichnung des Lohnes ausdrückt. Was hier Ihering thatsächliches behauptet, wird ja wohl kaum zu bestreiten sein: indessen die theoretische Folgerung, das Honorar, Gehalt u. s. w. dürfe nicht als Arbeitslohn aufgefasst werden, lässt sich vom Standpunkte der Nationalökonomie schwerlich billigen. Von diesem Standpunkte wird man natürlich Honorar, Gehalt u. s. w. aussondern, aber nur als eine besondère Species des Arbeitslohns, welche sich neben der Species des gemeinen Arbeitslohns unter den theoretischen Begriff des Arbeitslohns überhaupt subsumirt. Solange irgend ein Künstler, Gelehrter, Staatsmann einen wirthschaftlichen Lohn für seine Leistung

1) Mollot, Règles de la Profession d'Avocat. 2. éd. 1866 I. 113.

2) Treitschke, Socialismus S. 74, wo dieser Zug mit der socialdemokratischen Forderung des Arbeitsertrages, an Stelle des Arbeitslohns, in einen merkwürdigen Zusammenhang gebracht ist.

empfängt, solange empfängt er ein Einkommen, das sich unter den ökonomischen Begriff des Lohnes einordnet, und es ist nur eine besondere Modification dieser Erscheinungsreihe, dass der innere Reiz der Arbeit selbst oder der äussere Reiz der Ehre auf die ökonomische Lohngestaltung ihren eigenthümlichen Einfluss geübt haben. Dass unter solchen Einflüssen diese Lohngestaltung ihre besonderen Consequenzen hat und ihr besonderes Problem bildet, wird von mir allerdings nicht nur nicht geleugnet, sondern dieses Problem ist es gerade, was ich hervorheben will. Nur heisst es, die Fragestellung verschieben, wenn man den ganzen Accent auf den Nachweis legt, dass diese »liberalen« Einkünfte den national-ökonomischen Grundsätzen des Arbeitslohnes widersprechen. Es ist natürlich, dass dieser Nachweis misslingen muss: denn eine richtige volkswirthschaftliche Theorie des Lohnes hat die Aufgabe, alle verschiedenen Arten desselben, auch das Honorar u. s. w., zu umfassen; und thatsächlich hat sie diese Aufgabe erfüllt, indem sie längst anerkannt hat, dass der besondere Reiz, die besondere Annehmlichkeit einer Arbeit auf die Lohngestaltung einwirkt. Alle die einzelnen Punkte, welche Ihering für seinen Nachweis (den er ausdrücklich gegen die Nationalökonomen richtet) [1]) in's Feld führt, können das nicht darthun, was er damit beabsichtigt. Der wichtigste Irrthum ist die Auffassung der Lohntheorie, welche einen Gegensatz zwischen Adam Smith und Ricardo behauptet, der nicht existirt: Ricardo hat, hier wie an andern Punkten, die Lehre des Ad. Smith präcisirt, und er hat — so oft auch dieses Missverständniss selbst von Fachleuten wiederholt wird — niemals »die bekannte Theorie« ausgesprochen, »der zufolge der Arbeitslohn nur das nothdürftigste Maass des Lebensunterhaltes gewähren soll« [2]). Dagegen ist er es gewesen, welcher das Moment des »standesgemässen Unterhaltes« in die Lohn-Theorie hineingebracht hat, d. h. dasjenige Moment, welches für Ihe-

1) S. 201.
2) Ihering S. 205.

ring wesentlich dazu dient, den behaupteten Gegensatz zwischen Arbeitslohn und Gehalt zu begründen. Ricardo hat sich im fünften Capitel seiner »Principien der politischen Oekonomie« so deutlich über diesen Gegenstand ausgelassen, dass man sich nur wundern muss, wie die Fabel vom »Hungerlohn« ein halbes Jahrhundert lang immer und immer wieder hat nachgebetet werden können [1]).

Dass der Staat den Gehalt seiner Beamten nach dem »standesgemässen Unterhalt« relativ dauernd normirt, während es in der Weise des privatwirthschaftlichen Verkehrs liegt, dass hier das Moment des standesgemässen Unterhalts (standard of life) den Schwankungen des Marktes preisgegeben ist, bezeichnet den Gegensatz von Staatswirthschaft und Privatwirthschaft, nicht den Gegensatz des Honorars oder Gehalts zum Arbeitslohn: der letzte Kanzlist nimmt an dieser Thatsache der staatswirthschaftlichen Organisation Theil, wie der erste Minister; und umgekehrt erfährt der berühmteste Arzt oder Künstler in seinen Einkünften die Folgen der Handelskrisis gleich dem geringsten Handarbeiter. Es heisst dann aber zu viel behaupten, wenn man den Einfluss von Angebot und Nachfrage auf die Schwankungen der Staatsgehalte leugnet; es ist bestenfalls eine zu weit gehende Verallgemeinerung der heutigen deutschen Zustände, in welchen es theilweise seit Jahrzehnten eine beständige Ueberproduktion an studirter Arbeitskraft gegeben hat, aber auch nur theilweise und keineswegs in allen Arbeitsgebieten: in einzelnen hat thatsächlich unter unsern Augen eine Erhöhung der Gehaltssätze in Folge mangelnden Angebots stattgefunden.

Weiter ist es nicht richtig, dass im Staatsdienste der sonst geltende Grundsatz fortfällt, wonach der geschickte und fleissige Arbeiter mehr verdient als der ungeschickte und lässige: der Unterschied, soweit er thatsächlich wahr ist, liegt auch hier lediglich in der verschiedenen Art der staatswirthschaftlichen Organisation, und gerade für die gewöhn-

1) Vgl. den Aufsatz »Lassalle und das eherne Lohngesetz«. Allg. Ztg. Beil. 30. Oct. 1878.

liche Lohnarbeit wird diese Organisation als ausschliessliche, d. h. socialistische Organisation u. a. deshalb beanstandet, weil man eine ähnliche Folge davon befürchtet. Im Uebrigen versteht es sich ja von selbst, dass ein wohleingerichteter Beamtenorganismus seine eigenthümlichen Mittel haben muss, um die unterhalb des Normalmaasses der Leistung fallenden Beamten ausscheiden, die höher zu schätzenden entsprechend höher stellen zu können; die kleineren Nuancen der Leistungen aber würdigt auch das Lohnsystem des privatwirthschaftlichen Verkehrs in vielen Fällen nicht.

Dass Banken in gewissen Zeitläuften einem Staatsbeamten viel höhere Gehalte bieten, als dessen Staatsgehalt beträgt, beweist noch nicht, dass der Staatsgehalt »hinter demjenigen Maasse zurückbleibt, welches sich im Verkehr für den Werth der Arbeit herausstellt«: es beweist etwa nur, dass die Arbeit im Staatsamte angenehmer, ehrenvoller, gesicherter, ständiger ist, als die Direction einer Bank.

Was dann Ihering gegen Engel einwendet (mit Bezug auf dessen bekannte Abhandlung über den »Preis der Arbeit«), das möchte ich ebenfalls nicht unterschreiben. Es gehört gewiss zum standesgemässen Unterhalt, dass der Beamte befähigt sei, den Sohn für den Staatsberuf zu erziehen d. h. ihn auf dem einmal erreichten Niveau des Standes zu erhalten; und ich sehe keinen, weder politischen, noch moralischen, noch ökonomischen Grund, eine naturrechtliche Lehre aufzustellen nach welcher ein Beamter entweder — andere Zeiten werden diese Blüthe des heutigen Deutschen Realismus bewundern — die bewusste reiche Frau zu heirathen [1]) oder seinen Sohn in die Industrie zum selben Zwecke zu senden [2]) hat.

Auch die Ansicht ist nicht zu billigen, dass die Pension für den Beamten und seine Familie »einen unverantwortlichen Missbrauch in sich schliessen würde« wenn der Gehalt Lohn wäre [3]), wogegen er als »standesgemässer Unterhalt« nur die

1) S. 205.
2) S. 204.
3) S. 208.

letzte Consequenz des Gehaltes ziehe. Ich frage: angesichts der heutigen Bestrebungen für Arbeiterversicherung, deren Consequenz das staatliche Pensionswesen ja nur, unter besonders günstigen Umständen, zieht, wo der unverantwortliche Missbrauch steckt? Ich finde keinen. Und ebenso ist das kein Grund für die Auffassung des »Gehaltes« im Gegensatze zum »Lohn«, dass der Staat den Beamten verbietet durch Nebengeschäfte ihr Einkommen zu erhöhen. Dasselbe thut die Bank welche ihrem Direktor dasselbe Verbot auferlegt, damit er nämlich seine ganze Arbeitskraft dieser seiner Stellung widme; dasselbe thut der Fabrikant, der Kaufmann gegenüber seinem Gehilfen, Procuranten u. s. w. Wirkt nun beim Staate noch der Grund mit, dass die Würde des Beamtenstandes dieses Verbot erheischt, so ist doch dieses keineswegs auf das Beamtenthum beschränkt und in den bezeichneten privaten Stellungen mag gelegentlich ganz derselbe Grund mitwirken: es ist thatsächlich öfters auch bei privaten Unternehmern ein Ehrenpunkt, dass ihre Angestellten keines Nebenerwerbes bedürfen. Und ist es die Sprödigkeit gegen den gewöhnlichen Erwerb, über die sich eben der Beamte erheben soll, also eine Betonung des Gegensatzes zwischen Amtsberuf und Gewerbe, so findet sich abermals, auch ausserhalb des Staatsdienstes, auf einem gewissen socialen Niveau das Gleiche, wenn z. B. der Gatte seiner Frau das Gebiet der häuslichen Thätigkeit als das allein Würdige, im Gegensatze zum Erwerbe auf dem Markte, anweist.

Diese Einwendungen sind nur beiläufige, sollten aber nicht verschwiegen werden, theils weil sie in Beziehung zu unserm Gegenstande stehen, theils weil der ausgezeichnete Gelehrte, welcher sie von einem andern Fache her äussert, sich ausdrücklich wider die Nationalökonomen mit der »grossen Ueberraschung« wendet, darüber dass sie das bisher nicht gesehen haben was er ihnen jetzt vorträgt.

Enger zu unserer Aufgabe gehört ein anderer Punkt, das ist der Gegensatz von »Zwang« und »Lohn« in den Leistungen welche der Staat von seinen Mitgliedern fordert oder empfängt. Dieser Gegensatz schneidet, wie mir scheinen

will, nicht tief genug ein, und die Aufdeckung des tieferen Gegensatzes oder der Nachweis des nur auf der Oberfläche liegenden Gegensatzes von Zwang und Lohn ist gerade das was in mein Problem hineingreift, was das Wesen dieses Problemes aufdeckt. Auch äusserlich ist dieser Zusammenhang ausgedrückt darin dass ich in dem Aufsatze über »die Militärsteuer« diese allgemeinere Frage bereits berührt, wenn auch nur flüchtig gestreift habe. Ich hatte damals Ihering's Buch noch nicht gelesen und habe es auch jetzt erst im Verlauf der gegenwärtigen Arbeit gethan, nachdem ich mir über die wesentlichen Grundzüge meiner Ansicht klar geworden, freilich nicht ohne sehr dankenswerthe Anregung daraus zu empfangen.

Ich habe in jenem Aufsatze, da wo ich die Ansicht von Knies aus meinem Standpunkte beurtheile [1]), bereits gesagt: »Der Unterschied zwischen der Dienstpflicht des Staatsbürgers und der freiwillig übernommenen Pflicht des Offiziers und jedes Berufsbeamten wird übertrieben, wenn man den Zwang in dem einen Falle, die Freiwilligkeit in dem andern Falle, zu einem principiellen Gegensatze (für die finanzielle Betrachtung) erweitert. Der Zwang ist vielmehr nur die äussere Folge eines Mangels an allgemeiner Bereitwilligkeit für die staatsbürgerliche Pflicht, und er würde auch für das Berufsbeamtenthum erforderlich werden dann wenn die hinreichende Anzahl von Leuten sich freiwillig nicht fände.« Unmittelbar vorher heisst es an der bezeichneten Stelle (gegen die Ansicht von Knies, die Löhnung des conscribirten Soldaten sei der »Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Naturalsteuer«): »Von unserm Standpunkte sehen wir darin vielmehr die nothgedrungene Ergänzung aus öffentlichen Geldmitteln für die Lücken, welche die socialen Zustände im heutigen Staate und in der persönlichen Pflichterfüllung desselben offen lassen, eine Ergänzung in derselben Weise wie man selbst für die öffentlichen Dienste, welche durchaus und allgemein den Charakter von Ehrendiensten haben, solche

1) In dieser Zeitschrift Jahrg. 1879 S. 694.

Ergänzungen unter Umständen verlangt wo es darauf abgesehen ist, angesichts einer verbreiteten Dürftigkeit der wirthschaftlichen Lage unter den zu solchen Diensten Berufenen, die Hindernisse zu enfernen, welche sich an die Unfähigkeit zur selbständigen Existenz in der Verrichtung der Ehrendienste knüpfen (die »»demokratische«« Forderung von Abgeordneten-Diäten, von auskömmlichen Gehalten für alle Staatsämter, im Gegensatz zu den »»aristokratischen«« Gewohnheiten unentgoltener oder gering bezahlter Staatsdienste). Die Besoldung selbst des berufsmässigen Beamtenthums wird von dem heutigen Staate nur als derjenige standesgemässe Unterhalt betrachtet, welcher da nicht entbehrt werden kann wo die grosse Mehrzahl dieser Beamten das nicht besitzen was die Engländer treffend als »»independency«« bezeichnen.

Ebenfalls habe ich dort[1]) bemerkt, der von Knies unternommenen Vertheidigung der Militärsteuer gegen den Einwand: die Militärpflicht sei eine »Ehre«, mit dem Argumente, dass der Zwang die Ehre ausschliesst — dieser Vertheidigung kann ich deshalb nicht beistimmen, weil ich bezweifle, dass das Moment des staatlichen Zwanges zu einer Leistung, an sich das Moment der Ehre dieser Leistung ausschliesst.

Uebereinstimmend mit dem damals Gesagten muss ich jenen von Ihering aufgestellten Gegensatz beanstanden. Dass dem mit Zwang zur Dienstpflicht herangezogenen Soldaten »kein Lohn, sondern nur Unterhaltungskosten« gezahlt werden, wie Ihering behauptet, ist in dem Sinne unrichtig, in welchem wir oben den Gegensatz von Lohn und Unterhalt bekämpft haben. Und Ihering erschüttert mit eigener Hand diesen Gegensatz, wenn er für den (nicht erzwungenen) »eigentlichen Staatsdienst« die »Gewährung des Lebensunterhaltes«, d. h. nach seiner Auseinandersetzung (S. 200) den ökonomischen Lohn, neben der Ehre, verlangt; dagegen von der Löhnung der erzwungenen Dienste der Soldaten, Geschworenen, Zeugen behauptet, sie fiele »nicht un-

1) S. 697.

ter den Gesichtspunkt des Lohnes, sondern unter den der Unterhaltungskosten für die Dauer des Dienstverhältnisses«. Wo ist hier der Unterschied, als dass die Einen für die Lebensdauer, die Anderen für einzelne Tage, Wochen, Jahre den Unterhalt empfangen — beides je nach der Dauer des Dienstverhältnisses? Und wo ist vollends der Unterschied zwischen dem vom Staate gereichten Unterhalte, welchen die Diäten der Landtagsabgeordneten gewähren sollen, und der Löhnung der Soldaten? Beide werden für die nur einige Jahre lange oder Monate lange Dienstdauer in standesgemässer Weise gewährt. Der wirkliche Unterschied besteht darin, dass die eine Kategorie neben dem ökonomischen Unterhalt die »Ehre«, die andere daneben den Zwang zur Seite hat. Aber auch dieses will nur bedeuten, dass, gegenüber der Idee der Ehre aller staatsbürgerlichen Leistungen, in den heute gegebenen thatsächlichen Zuständen bei der einen Kategorie die wirkliche Empfindung der Ehre stark genug ist, um den Zwang überflüssig zu machen, bei der anderen Kategorie dagegen nicht. In den gegebenen Zuständen — aber keineswegs immer und allgemein. Unter anderen Umständen hat man trotz der Ehre der im engeren Sinne sog. Ehrenämter zum Zwange seine Zuflucht nehmen müssen, und zwar nicht bloss da, wo mit einer gänzlichen Umgestaltung des Staatswesens aus der Ehre eine unerträgliche Last wurde, wie bei jenem Amte der Decurionen in dem sinkenden Römerreiche [1]), sondern inmitten der auf freiheitliche Selbstverwaltung gestellten Verfassungen. Und in derselben Weise, wie das psychologische Moment der thatsächlichen Empfindung der Ehre über Zwang oder Freiwilligkeit der Leistungen in verschiedenen Zuständen entscheidet, in derselben Weise entscheidet das ökonomische oder sociale Moment über die Gewährung des Unterhaltes für den öffentlichen Dienst, je nachdem die ökonomischen Zustände mit Rück-

1) Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I. 512. Vgl. Mommsen, R.-St.-R. I. 480.

sicht auf die einzelnen staatsbürgerlichen Dienstleistungen verschieden gestaltet sind.

Eben diese beiden Punkte hier näher zu erläutern, ist die Aufgabe.

X.

Schon das Römische Staatsrecht hat uns den Unterschied der »munera« und der »honores« (magistratus) gezeigt. Es ist ein Unterschied, welcher immer bestehen wird, solange einerseits die Staatsbürger auch eines freien Gemeinwesens gewisse öffentliche Dienste, also namentlich die leitenden Posten, für »ehrenvoller« erachten als andere öffentliche Leistungen, deren Last sie in erster Reihe empfinden, — solange anderseits die Bedeutung jener ehrenvollen Aemter nicht durch die fundamentale Aenderung der Institutionen beseitigt ist, solange es ein freies, d. h. auf die staatliche Selbstthätigkeit der Bürger gegründetes Gemeinwesen überhaupt giebt. Wie sehr dagegen auch im Römischen Staatsrechte dieser Gegensatz ein flüssiger war, wie einmal Zwang und Ehre ineinander flossen, wie dann im Flusse der Geschichte die wirkliche Scheidung sich änderte, das bestätigen die Worte des neuesten Darstellers. Dafür, sagt Mommsen [1]), dass die Uebernahme des Gemeindeamts an sich eine Pflichtleistung war und der dazu ausersehene Bürger sich ihr so wenig entziehen durfte wie dem Heerdienst und der Steuerzahlung, spricht nicht bloss die Natur der Sache, sondern auch, dass die Römische Wahlordnung eine förmliche Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes nicht kennt, ja nicht einmal unbedingt die Kenntniss desselben von der erfolgten Wahl voraussetzt. Aber für die aus der Volkswahl hervorgehenden Magistraturen hat sich vielleicht mit Einführung der Volkswahl selbst, vielleicht erst in späterer, aber doch früh republikanischer Zeit, die Auffassung festgestellt, dass ein solches Gemeindeamt vielmehr eine freiwillig auf die Aufforderung der Mitbürger übernommene bürgerliche Leistung ist, ein honor, und im Gegensatz steht

1) R.-St.-R. I. 474 ff.

zu der vom Magistrat dem Bürger anbefohlenen, nöthigenfalls zwangsweise herbeizuführenden Pflichterfüllung, dem munus. Mommsen fügt hinzu, dass diejenigen amtlichen Stellungen, die nicht aus der Volkswahl hervorgingen, wie die cooptirten Magistraturen, die Dictatur, das Interregnum, viel länger, wenn nicht überhaupt als Pflichtleistung behandelt worden sind, dass bei Priesterthümern, die nicht durch Volkswahl vergeben wurden, wie das Opferkönigthum, zwangsweise Ernennung vorgekommen ist, und ebenso bei den Legationen. Und ferner hebt die angeführte Autorität hervor, wie mit dem Verfall der Republik unter dem Principat mehr und mehr aus den einstigen honores eine gemeine Last wurde, also der Unterschied von honor und munus verschwand.

Näher dem heute geltenden Staatsrechte liegen die Einrichtungen, welche wir bei den Bewahrern germanischer Volksfreiheit, den Engländern und den Schweizern, und analog in den Deutschen Stadtverfassungen finden.

In dem System der Englischen Ehrenämter ist der vom König ernannte Sheriff von jeher gesetzlich verpflichtet zur Uebernahme des Amtes: Weigerung wurde seiner Zeit durch Bestrafung in der Sternkammer gebüsst und wird jetzt durch amtliches Strafverfahren in dem Hofe der Queen's Bench verfolgt. Nach dem Gesetze aus dem 14. Regierungsjahre Eduard's III. verwirkte aber der Sheriff 200 Pfd. Strafe, wenn er über ein Jahr im Amte verblieb [1]).

Die von der Gemeinde gewählten Kirchenvorsteher wurden früher durch Excommunication, nach neuerem Gesetz durch arbiträre Gefängnissstrafe zur Uebernahme des Amtes gezwungen [2]). Aehnlich die vom Friedensrichter ernannten Constables [3]).

Systematischer findet sich das Gleiche in den Gesetzgebungen und Verfassungen der Schweiz, und zwar in der Art, dass die allermodernsten demokratischen Bestimmungen

1) Gneist, Gesch. und heutige Gestalt der Engl. Communalverfassung. 2. A. 1863. S. 419.

2) Gneist S. 971.

3) Ebend. S. 795.

mit den historischen Ueberbleibseln früherer Jahrhunderte mannigfach sich kreuzen oder wenigstens in den verschiedenen Cantonen neben einander herlaufen. So stellt die Verfassung des Cantons Zürich vom Jahre 1869 [1]) im Art. 30 die Vorschrift auf: die Betheiligung an der Volksabstimmung über Gesetze u. s. w. »ist eine allgemeine Bürgerpflicht«; und diese allgemeine Bürgerpflicht ist je nach dem Befinden der einzelnen Gemeinden unter eine Geldbusse gestellt [2]), nachdem ein die Verfassungsvorschrift ausführendes Gesetz vom Volke verworfen worden ist. Von einer Verpflichtung zur Uebernahme der Aemter ist hier dagegen keine Rede. Umgekehrt sagt die Verfassung von Uri [3]) in ihrem § 18: »Jeder Wahlfähige ist pflichtig, jede Beamtung, die durch unmittelbare Volkswahl (von Cantons-, Bezirks- oder Dorfgemeinden) oder vom Landrathe ihm übertragen wird, nach näherer Vorschrift des Gesetzes über den Amtszwang anzunehmen und eine volle Amtsdauer zu versehen. Das Gesetz hat aber die Wiederholung solch' gezwungener Amtsdauern auf ein billiges Maximum und zu zweckmässiger Vertheilung derartiger Lasten und Beschwerden zu beschränken«. Bezeichnenderweise geht dieser Paragraph unmittelbar demjenigen voraus, welcher vorschreibt: »Jeder Bürger (Landmann) und jeder im Canton wohnende Schweizer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vertheidigung des Vaterlandes und zu daherigem Militärdienst verpflichtet«. — Aehnlich wie die Verfassung von Uri, bestimmt die Verfassung von Schwyz (§ 18): »Jeder verfassungsmässig Gewählte ist pflichtig, eine durch unmittelbare Volkswahl ihm übertragene Beamtung auf die Amtsdauer anzunehmen. Das Nähere über den Amtszwang bestimmt das Gesetz. Die Geldbusse wegen Amtsverweigerung darf das Maximum von Fr. 400 nicht übersteigen«. In anderer Weise ist es bezeichnend, dass der in dieser

1) Sammlung der Bundesverfassung und der auf 1. Jänner 1880 in Kraft bestehenden Cantonsverfassungen. Amtliche Ausgabe. Bern 1880. S. 135.

2) Gesetz betreff. das Gemeindewesen von 1875 § 61.

3) Sammlung S. 286.

Verfassung unmittelbar folgende Paragraph lautet: »Wahlbestechungen sind untersagt«. Dort die Pflicht zum Wahlamte und die Pflicht zum Militärdienst, beide als staatlich erzwungene, neben einander gestellt; hier ein Verbot der Wahlbestechung, also die Bestätigung der Thatsache, dass selbst mit unrechtlichen Mitteln die Ehre und der sonstige Vortheil der Wahlämter gesucht wird, und dennoch daneben der Zwang zum Wahlamt.

Ich will diese Citate nicht häufen und verweise statt dessen auf die angeführte amtliche Sammlung[1]): ich will nur auf den Gegensatz der modernen Verfassungszustände, wofür Zürich der Typus ist, und der alten Zustände, die durch Uri, Schwyz bezeichnet sind, hindeuten und damit von selber auf das andere Moment, das ökonomische, hinüberleiten. Das moderner entwickelte und grössere Gemeinwesen besitzt theils eine hinreichende Zahl der das Amt Begehrenden, theils sucht es auf ökonomischem Wege nachzuhelfen, so dass es den Amtszwang entbehren kann. Dies thut Zürich und thun desgleichen die anderen modern entwickelten Cantone. Wiewohl Zürich auf diesen Zwang verzichtet, verordnet es den

---

1) Nur hier noch folgende Belege:

Verf. von Unterwalden ob dem Wald. Art. 18: »... Jeder pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche ihm durch unmittelbare Volkswahlen oder vom Cantonsrathe übertragen werden, anzunehmen«. Ausnahmen nur zu Gunsten von Geistlichen und solchen, die mehr als 65 Jahre alt sind. Gemeindeämter befreien nicht vom Amtszwang für gleichzeitige Staatsämter und umgekehrt.

Verf. von Unterwalden nid dem Wald. Art. 18: »Jeder wahlfähige Cantonseinwohner ist verpflichtet, die verfassungsmässig ihm übertragene Beamtung auf eine Amtsdauer zu übernehmen«.

Verf. von Appenzell-Innerrhoden. Art. 18: »Jeder Stimmfähige ist verpflichtet, die verfassungsmässig ihm übertragenen Beamtungen zu tragen«. Ausgenommen die über 65 Jahre alten.

Bemerkenswerth ist es, was natürlich nicht bloss Zufall ist, sondern auf die Gemeinschaft im Inhalte und in der Abfassung jener Grundgesetze deutet, dass in sämmtlichen fünf Verfassungen, die ich angeführt, immer wieder der Art. 18 diese fragliche Vorschrift enthält. Dabei ist im Einzelnen, wie es auch der Wortlaut dieses Artikels zeigt, jede Verfassung eigenthümlich gestaltet.

Zwang zur Ausübung des Wahlrechtes, des specifischen »Rechtes« in dem heutigen Staatsrecht; knüpft damit freilich auch an ältere Einrichtungen an, wie denn z. B. die Landsgemeinde-Verfassung des Cantons Glarus[1]) sagt: »Jeder stimmfähige Landmann ist, gesetzliche Ehehafte vorbehalten, verpflichtet, an der Landsgemeinde zu erscheinen«.

In den kleinen relativ die alten Zustände bewahrenden Cantonen liegt Ehre und Last der Aemter dicht bei einander; daher die Nothwendigkeit des Zwanges zum Amte, obwohl theilweise wenigstens die Last auf solche Schultern fällt, welche ökonomisch sie ebenso leicht zu tragen vermögen, wie sie für die Ehre empfindlich sind. Mit anderen Worten bedeutet dieses, dass es hier eine praktische Lösung giebt, nämlich die traditionelle Uebernahme der Aemter durch einzelne wohlhabende Familien — die aristokratische Lösung der Frage, welche inmitten der primitiv demokratischen Verfassung der Schweizerischen »Landsgemeinden« thatsächlich Platz gegriffen hat. Der Rechtshistoriker derselben sagt geradezu: »Die Gefahr einer Familienherrschaft liegt in unseren kleinen Ländern (d. h. Cantonen mit Landsgemeindeverfassung) um so näher, als in der Regel die durch Vermögen und äussere Stellung hervorragenden Familien, aus welchen die Regierung vorzugsweise besetzt werden muss, untereinander verwandt und verschwägert sind« [2]).

Die demokratische Lösung (demokratisch im Sinne des Aristoteles und im Sinne der Gegenwart) besteht in der ökonomischen Ergänzung des Aemterwesens je nach den Lücken, welche die ökonomische Lage der Gesellschaft gegenüber dem Systeme der Selbstverwaltung lässt. Einer Ergänzung, welche sich auf die Gesammtheit der persönlichen Leistungen für das Gemeinwesen erstreckt und am Ende zu der Consequenz gelangen kann, welche in der Entartung des antiken Freistaats vorgezeichnet ist, da man dem Volke seine

1) Sammlung S. 455. Aehnlich die anderen Landsgemeinde-Verfassungen.

2) Blumer, Schweiz. Demokr. II, 179.

Stimmgebung durch die Largitionen bezahlte [1]), und »die alte Freiheit um die Lieferung des täglichen Brodes verkauft« [2]) wurde.

Hiemit ist die ökonomische Seite der Frage berührt und dasjenige in den Vordergrund gerückt, was uns im engeren Sinne beschäftigt, was den Anlass zu diesen Erörterungen gegeben hat.

Die Idee der Leistung, der Arbeit für den Staat oder für die Gesellschaft ist das Eine — die wirkliche Empfindung, mit welcher die Arbeit geleistet wird, die wirklichen socialen Zustände, in welchen sie gethan wird, ist das Andere. Für die praktische Welt kann es immer nur darauf ankommen, die Dinge gemäss diesen wirklichen Zuständen einzurichten. Doch wird diese praktische Einrichtung in dem Maasse unbefriedigend sein, als die Idee lebendig ist, und daraus wird der ewige Widerspruch hervorgehen, welchen die Idee des freien Staatswesens, die Idee der liberalen Arbeit gegenüber der heutigen Gestaltung der Gesellschaft erzeugen muss. Je einseitiger man die Idee verfolgt, um so mehr wird sich die Realität der Dinge geltend machen; je einseitiger diese Realität Ausdruck findet, um so mehr wird die Idee vernachlässigt erscheinen.

Die heutige Demokratie und die ihr entsprechende Demokratie gewisser Epochen des klassischen Alterthums steht vor diesem Problem als dem schwierigsten, als ihrem eigentlichen Grundproblem. Die Idee des Lebens für den Staat sucht sie für die Gesammtheit des Volks zu verwirklichen, inmitten einer Wirklichkeit, in welcher diese Gesammtheit, der grossen Mehrzahl nach, dazu psychologisch nicht und noch weniger ökonomisch befähigt ist. Als »demokratisch« stellen sich demzufolge eine Reihe von Mitteln ein, welche diesen Widerspruch zu beseitigen suchen. So sehr die Unentgeltlichkeit, d. h. der im antiken Sinne freie Charakter der Aemter, der Idee des freien Staats entspricht, so wird

1) Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II, 111 ff., besonders 116.
2) Mommsen, R.-St.-R. II, 994.

doch von dieser Demokratie Angesichts der Wirklichkeit eine solche Einrichtung als »aristokratisch« bekämpft, damit nicht bloss den Besitzenden, sondern Jedermann aus dem Volke die Aemter zugänglich werden. Greift in diesem Sinne die »Demokratie« herzhaft zu, wie sie es in Frankreich gethan, so schafft sie fettbesoldete Aemter, und zwar nicht bloss in der Verwaltung, sondern auch in der Mitgliedschaft der gesetzgebenden Körper, welche dann doch wieder als höchst »undemokratisch« erscheinen.

Ist sie rückhaltvoller und wird sie etwa von den enthaltsameren Begriffen der heutigen Schweizerischen Demokratie bestimmt, so sieht sie in dieser Richtung eine Verirrung, welche aus dem Amte des freien Staatswesens ein Zerrbild macht: sie setzt daher an die Stelle der hohen Gehalte niedrige Gehalte. Aber eben die ganz niedrigen Gehalte hat sie als Reste des aristokratischen Regime's beseitigt; und wie niedrig die wahrhaft demokratischen Gehalte sein sollen, das ist die Frage. Das Amt soll nicht um des Gehaltes willen gesucht werden, aber anderseits soll der Gehalt dem besitzlosen Manne zum Unterhalte genügen. Die Schwäche jeder Bemessung wird obenein immer darin liegen, dass die einzelnen Bewerber um das Amt verschiedene Lebensansprüche haben; dass dem Einen derselbe Gehalt zu niedrig, dem Andern bereits ein Lockmittel sein wird; dass ein Demagog der untersten Volksschicht auch ökonomisch ein hohes Ziel in demselben Einkommen findet, welches den Andern veranlasst, »aus Familienrücksichten« das Amt aufzugeben und reichlicheren Erwerb zu suchen. Wobei noch von ganz entschiedenen Fehlgriffen abgesehen wird, wie z. B. die gegenwärtige Normirung des Gehaltes in dem Züricher Cassationsgericht ist, welche durch die Beseitigung jedes festen Einkommens und die blosse Gewährung eines mässigen Tagegeldes aus diesem höchsten Richteramte, bei dem Mangel des Amtszwanges, eine immer und immer wieder zurückgewiesene »Ehre« der dazu Erwählten gemacht hat.

In analoger Weise sehen wir im Alterthum die »demokratische« Besoldung für den Besuch der Volksversamm-

lungen, des Gerichts u. s. w. in den entsprechenden socialen und politischen Zuständen eingeführt [1]). Der aristokratisch gesinnte Aristophanes verglich die solchen Sold empfangenden Bürger den Lastträgern [2]), und Kleon erhöhte diesen Sold. In derselben Weise wird, wie wir bereits gesehen haben, die militärische Ausrüstung und der Unterhalt des Kriegsdienst leistenden Bürgers bei einer gewissen Stufe der socialen Entwicklung vom Staate dem Bürger abgenommen, und in den Schweizer Cantonen hat noch bis in die allerneueste Zeit der Bürger sich selber ausrüsten müssen.

Die Idee verlangt diesen Dienst von jedem Bürger, von seinen Gefühlen für das Gemeinwesen, wie von seinen ökonomischen Kräften. Wie man den Mangel des Gemeinsinnes ersetzt durch den Zwang, so ersetzt man den Mangel der ökonomischen Mittel des Bürgers durch die öffentlichen Finanzen.

Ich hätte hiemit im Grunde jene zunächst nur im Abrisse gegebene principielle Auseinandersetzung zu ihrem Ziele geführt, nämlich zu der praktischen Einzelfrage zurück, welche uns dazu veranlasst hat. Es wäre hiemit die allgemeinere Unterlage für jene Frage der »Wehrsteuer« gegeben, wonach eine Rechtfertigung derselben ihre grundsätzliche Bekräftigung darin fände, dass gegenüber der Idee der Ehre dieser Leistung für den Staat die wirkliche Empfindung der Last und die wirkliche ökonomische Lage der Pflichtigen den Ausschlag zu geben hat für diese Leistung, gleichwie für alle anderen Leistungen ähnlicher Art [3]). Auch abgesehen

1) Aristot. Polit. IV, 7, 2. und passim.

2) Drumann S. 47 ff. 115.

3) Wie im Gebiete der Finanzverwaltung die abstrakte Idee der Ehre zu Ungerechtigkeiten führt, weil man die Realität der psychologischen und ökonomischen Thatsachen vernachlässigt, so führt in einem anderen Zweige der Staatsverwaltung die abstrakte Idee der Strafe, wenn man die wirklichen Empfindungen, das wirkliche Niveau der Moral, Menschenwürde u. s. w. übersieht, zu analogen Fehlgriffen und Ungerechtigkeiten. Es ist offenbar ein Nothstand des Strafrechts, wenn es dahin kommt, dass eine Reihe von Verbrechern dadurch thatsächlich straflos gemacht wird, dass die ihrem sittlichen

von dem Bedürfniss, dem subjectiv empfundenen und dem objectiv vorhandenen, diesen Abriss näher auszuführen, muss ich an dieser Stelle doch zum mindesten noch ein Wort über dasjenige sagen, was durch unsere Betrachtungen der antiken Arbeit angeregt oder zu sagen noch übrig gelassen ist, — nämlich das Verhältniss der heutigen Gesellschaft mit ihrer liberalen Arbeit zu dem antiken Begriffe des freien Mannes.

XI.

Ich sagte früher bereits, die dargestellte antike Idee enthalte eine unverlierbare Wahrheit; ich sagte ferner, der Widerspruch dieser Idee zur Wirklichkeit sei, wie die antike Gesellschaft, worauf die Idee beruht, uns nicht befriedigt, in der modernen Gestaltung der Dinge auf ihre Weise vorhanden. Soweit es sich um das Leben für den Staat handelt, glaube ich, dieses soeben gezeigt zu haben; aber es gilt nicht blos für den Staat: der Widerspruch besteht für das ganze Gebiet dessen, was man höhere, liberale, geistige Arbeit oder wie sonst nennt. Er besteht hier nur noch in höherem Maasse, solange die Dinge sich selbst überlassen sind, und wird relativ gemildert, sobald der Staat sich der Sache annimmt, ohne doch dadurch beseitigt werden zu können.

Denn es liegt in der Natur der Sache, dass jede Thätigkeit, welche die höheren Triebe des Menschen in Bewegung setzt, welche also um ihrer selbst willen gethan, als Selbstzweck empfunden wird, ebenso weit wie sie dies thut, sich von der ökonomischen Rücksicht entfernt, sich über den Verkehrszweck erhebt: da es das Wesen der ökonomischen Berechnung ist, die Thätigkeit auf den äusseren Zweck einzurichten und sie zu thun oder zu unterlassen, je nachdem der Verkehr die damit verbundene Mühe entgilt oder nicht. Jene

---

Niveau allein angemessene, von ihnen allein als Strafe empfundene Strafart wegen abstrakter Vorstellungen von menschenunwürdigen Strafen dem positiven Rechte entzogen ist. — Ich deute hierauf aus Anlass des principiellen Zusammenhanges mit meinen Ausführungen hin — obgleich (nicht weil) es die heutige Tagesströmung mit sich bringt, alles »Liberale« in Frage zu stellen.

höheren Triebe veranlassen den Geist zu einem Fluge über die gemeine Berechnung des wirthschaftenden Alltagslebens hinaus, und dieses niedere Alltagsleben rächt sich an dem hochstrebenden Geiste, der es verachtet. In diesem Sinne ist das »Genie« zu allen Zeiten ein »Fluch« gewesen; in diesem Sinne ist auch die Gegenwart »auf das Genie nicht eingerichtet«, — solange der Widerspruch nicht aufgehoben ist, der darin besteht, dass Menschen einer Thätigkeit um ihrer selbst willen nachgehen und doch über die mannigfaltigen Bedürfnisse nicht erhaben sind, welche nur der wirthschaftliche Verkehr befriedigt. Die Phantasie des Dichters mag den fahrenden Sänger malen, welcher das Gold des Königs verschmäht, weil »das Lied, das aus der Kehle dringt, Lohn ist, der reichlich lohnet«: aber derselbe Dichter hat in »Künstlers Erdenwallen« den »Fluch des Genie's« herb genug dargestellt.

Ich wähle aus dem heutigen Leben ein naheliegendes Beispiel statt vieler anderer — das Honorar des Schriftstellers. Die grosse Mannigfaltigkeit der wirklich gezahlten (oder nicht gezahlten) Honorare dieser Art ist, neben der selbstverständlichen Mitwirkung der allgemeinen ökonomischen Preis- und Lohnbestimmungsgründe, insbesondere auf die Frage zurückzuführen, inwieweit die beiden entgegengesetzten Momente, die ökonomische Berechnung oder das geistige Bedürfniss der Mittheilung, auf die Veröffentlichung des literarischen Werkes einwirken. Den Widerspruch bei dieser Kategorie von Leistungen in eigenthümlicher Weise zu verschärfen, sind obenein die technische Herstellung der literarischen Publication, sowie die Beschaffenheit des Marktes, an welchen sich das Werk wendet, in hohem Grade geeignet. Denn nicht nur, dass aus der Technik der Vervielfältigung sich eine relativ schwere Last der Kosten derselben für eine geringe Zahl der Exemplare, eine relativ leichte Höhe der Kosten für eine grosse Zahl ergiebt: auch in dem Inhalte literarischer Erzeugnisse liegt es, dass das Beste, Tiefste, Gelehrteste u. s. w. sich meistens an einen kleinen Kreis von Consumenten und wohl gar von wenig zahlungsfähigen Con-

sumenten wendet, wogegen die »breiten Bettelsuppen« allezeit ein grosses Publikum haben. Es ist eine Ausnahme, wenn die höchsten Leistungen des Geistes ein ebenso grosses Publikum finden, wie diese; eine Ausnahme, welche nach der Natur der Sache gelehrten Forschungen ausserordentlich schwer und selten, viel eher dichterischen Schöpfungen, diesen dann aber auch in einzelnen Fällen auf ganz grossartige Weise zu Theil werden kann. Die grosse Mehrzahl aller wissenschaftlichen Arbeiten, und je intensiver sie sind, um so mehr, muss auf ökonomischen Lohn verzichten oder mit einem Minimum desselben sich begnügen, in der Hauptsache aber sich daran genügen lassen, dass der Zweck der Veröffentlichung selber erreicht wird, welcher an sich ja wiederum in den relativ hohen Kosten seine Hindernisse finden mag. Es ist auch ein Irrthum, zu glauben, dass diese Erscheinungen mit ihren harten Contrasten auf einzelne Länder, etwa auf Deutschland beschränkt seien; dass andere Länder mit grösserem Wohlstande, mit einem grösseren Kreise des Bücher lesenden und Bücher kaufenden Publikums, in dieser Hinsicht andersartige Zustände hätten. Das ist nicht richtig: umgekehrt ist freilich für Romane u. dgl. die Absatzmöglichkeit und der daraus folgende Schriftsteller-Lohn in England und Frankreich grösser als in Deutschland; dagegen ist dort gerade für rein wissenschaftliche Bücher die Möglichkeit der Publikation schwerer als in einem Lande von geringerem Wohlstande, in welchem die Kreise des gelehrten Handwerkes bedeutend grössere sind, als in jenen anderen.

Nur in geringem Maasse kann ausgleichend, den Widerspruch versöhnend dasjenige wirken, welches für sich eine interessante Manifestation ist, nämlich der Abglanz, welcher von der geistigen »Freiheit« der Arbeit auf den Erwerbsstand fällt, dessen Geschäft die Vervielfältigung und der Absatz des Werkes ist. Ein Abglanz, welcher — wenigstens in einer Reihe von Fällen — stark genug ist, den »Geschäftsmann« für die allgemeine »geschäftsmässige« d. h. rein ökonomische Berechnung zu verblenden und zu einer Handlungs-

weise zu veranlassen, welche kein anderer Gewerbtreibender anerkennt. Es ist eine Thatsache, dass einzelne hervorragende Verleger mit offenen Augen literarische Publikationen in die Hand nehmen, welche ihnen nothwendigerweise Verlust bringen — ein Verfahren, welches für jeden sonstigen Unternehmer, Fabrikanten, Kaufmann u. s. w. ein schlechterdings unerhörtes ist. Den Widerspruch, der uns beschäftigt, aufzuheben, also dem Schöpfer des literarischen Werkes gegenüber die ausgleichende Vorsehung zu spielen, dazu ist allerdings ein solches Verhalten selten oder nie im Stande: aber an sich beweist es, dass die eigenthümlichen Verhältnisse dieser nicht-wirthschaftlichen Produktion den Geschäftsverkehr selber auf ganz abnorme Weise kreuzen.

Immer handelt es sich hier, sei es, dass der Autor sich selbst überlassen ist, sei es, dass der Verleger die Last ihm tragen hilft, um eine Hintansetzung wirthschaftlicher Berechnung, welche freilich dem Wesen der Leistung entsprechend, dem ökonomischen Bedarfe des Leistenden aber durchaus nicht entspricht, solange er keine anderen Mittel zur Befriedigung desselben besitzt. Es ist ein Nothstand, welcher hervorgeht aus der Ohnmacht einer höheren Art der Thätigkeit über die wirthschaftliche Welt, und welcher nur dann von vorneherein ausgeschlossen ist, wenn sich diese Thätigkeit auf einer ökonomischen Grundlage erhebt, welche hoch genug ist, um diese geistige Erhebung zu gestatten, welche die so zu sagen negative Position der Berufsthätigkeit gegenüber dem Markte des wirthschaftlichen Verkehrs ausgleicht. Da wo eine solche Ausgleichung fehlt, — und wir wollen eben zeigen, wie die Dinge stehen, wenn eine andersartige Hülfe fehlt und der Widerspruch solcher Thätigkeit sich selbst überlassen ist — da wird der Adel der geistigen Thätigkeit um ebensoviel auf das gemeine Niveau der wirthschaftlichen Berechnung herabgedrückt werden und damit seinem Wesen um ebensoviel untreu werden, als die Nothdurft es verlangt. Ueber das Brillenschleifen des Philosophen ist die volkswirthschaftliche Aufklärung der Gegenwart längst hinaus: dafür verlangt sie von dem Philosophen, sich

mit dem Zeitalter in ökonomische Harmonie zu setzen, also etwa seine philosophischen Schriften dergestalt abzufassen, dass dieselben wo möglich in den Bereich aller »Gebildeten« dringen; sie veranlasst den Forscher, statt der Verfolgung entlegener Probleme handliche Lehrbücher von populärem Charakter zu verfassen u. s. w.

Genug von diesem Beispiel. Ich reihe daran als andere Beispiele die Thätigkeiten des Geistlichen, des Arztes, des Advokaten. Sie weisen analoge Erscheinungen auf: ich will hier nur andeuten, ich will näheres Eingehen in die Thatsachen vermeiden. Daher wenige Worte. Wir werden wohl seltsam berührt, wenn wir von Geistlichen der mannigfaltigen Sekten in den Vereinigten Staaten Amerika's lesen, welche die Consequenz der »freien Kirche im freien Staate« in der Weise ziehen, dass sie ihren Lebensunterhalt auf dieselben Grundsätze stellen, auf welchen das grosse ökonomische Getriebe jenes Landes beruht, dass sie die Dienstleistungen der Erbauung, der Taufe, der Spendung des Abendmahls u. s. w. nach dem Principe verkaufen, nach welchem der gemeine Handarbeiter seine Dienste verkauft. Einerseits haben wir leider gar keinen Grund, dieses nach unsern Gewohnheiten unerhört zu finden, welche vielmehr dasselbe nur in modificirter Gestalt zeigen: andererseits ist es dasselbe Amerika, welches in der reichen Entwickelung seiner Religionsgenossenschaften die Beispiele dafür zeigt, dass man für die, alles feine Gefühl verletzende, Rohheit eines solchen Verhältnisses (die nur da nicht empfunden wird, wo das Höchste zum Alltagshandwerk geworden ist) vollkommenes Verständniss besitzt und dass man, von solcher Einsicht geleitet, an jene ersten evangelischen Traditionen anknüpft, nach welchen der grösste der Apostel von seiner Hände-Arbeit lebte und seinen Ruhm darein setzte, sich vom Evangelio nicht zu nähren [1]).

Der Arzt des Leibes und der Arzt des kranken Rechts knüpft nicht an so hohe Dinge mit seiner Thätigkeit an,

1) 1 Cor. 9, 15; vgl. 1 Cor. 4, 12. Apost. 18, 3. 1 Thess. 2, 9.

wie jener andere. Aber auch sie haben Theil an dem bezeichneten Widerspruch. Es ist eine Thatsache, welche vieler Orten wiederkehrt, dass die Aerzte ihre Hülfe den Dürftigen unentgeltlich darbieten; es ist nicht zu bezweifeln, dass solche Aerzte, welche ihren Beruf lediglich als »Erwerbszweig« und »geschäftsmässig« betreiben, in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung treten; es ist geradezu ein stehender Gegenstand der Erörterung die Frage, inwieweit die einzelnen Genossen dieses Standes den höheren Ansprüchen desselben, dem »liberalen« Charakter ihres Berufes genügen oder nicht. Auch äusserlich zeigt sich dies mit lokalen und individuellen Verschiedenheiten, die für Volkscharakter und Einzelne bezeichnend sind, in der Art und Weise, wie die Dienste angeboten werden, wie man sich dem Publikum empfiehlt u. s. w.; und je nach Niedrigkeit der Auffassung nähert man sich dem allgemein Gewohnten des heutigen Geschäftsverkehrs: aber niemals mit dem Erfolge, dass irgendwo dieses Niveau als das richtige anerkannt würde.

Für die Advokatur habe ich in den voraufgegangenen Erörterungen bereits das bezeichnende Beispiel aus den noch heute bestehenden, an das klassische Römische Vorbild anknüpfenden Institutionen des Pariser barreau vorgeführt. Ich deute des Ferneren auf die in Deutschland vorhandenen und namentlich durch die einheitliche Ordnung der neuen Gerichtsverfassung hergestellten Einrichtungen, welche darauf berechnet sind, die eigenthümlichen Anforderungen der Standesehre gegenüber den Versuchungen einer gemein ökonomischen Berechnung in der Wirksamkeit dieses Berufes hoch zu halten. Selbst da, wo solche Staatseinrichtungen leider fehlen und wo, gleich den anderen Experimenten mit den mannigfaltigen Freiheiten des modernen demokratischen Programmes, auch ein Versuch mit der radikalen Advokaturfreiheit (ohne jeden Vorbehalt, sei es intellectueller, sei es moralischer Art) gemacht worden ist, selbst in den heutigen Schweizer Cantonen, wie namentlich Zürich, giebt es freilich einzelne Fälle der Art, wie sie das unten [1]) abgedruckte Ge-

1) Winterthur, den 28. April 1879. . . . . empfehle ich mich Ihnen

schäfts-Circular wiederspiegelt; aber diese Fälle sind auch hier ausnahmsweise Monstrositäten, welche sich auffallend abheben von der überkommenen Sitte und den gewohnten Ehrbegriffen des Advokatenstandes, der seinerseits sich vielmehr aufgefordert findet, gegenüber dem Radikalismus der neuesten Gesetzgebung corporative Bürgschaften in sich selber zu suchen.

Wir wissen ja nun, dass der moderne Staat es zu einem Theile seiner Aufgaben macht und seit Jahrhunderten gemacht hat, in die oben angedeuteten Disharmonien mit seiner Hand einzugreifen. Er hat zwar noch nirgendwo die socialdemokratische Forderung erfüllt, dass die Aerzte schlechtweg und ausschliesslich Staatsbeamte seien; er hat aber für die bedürftigsten Schichten der Bevölkerung in dieser Weise gesorgt und im Zusammenhange der Armenpflege veranlasst, dass die Gemeinden von sich aus für ärztliche Hülfe sorgen; er hat für den Haushalt seines Heeres von jeher öffentliche Aerzte angestellt. In dem Gebiete der Seelsorge sehen wir, wenn auch mannigfaltig geartet und lückenhaft, doch ein verbreitetes Bemühen, mit öffentlicher Ordnung die geschilderten Missklänge zu entfernen, die ökonomische Seite der Sache auf öffentliche Schultern zu nehmen. Nur dass es gerade in dem Wesen der modernen Umgestaltung des religiösen Lebens liegt, die für solches Eingreifen erforderliche Gemeinsamkeit des kirchlichen Zusammenhanges mehr und mehr zu zersetzen und eine wachsende Mannigfaltigkeit religiöser Verbände und der Gegenstrebungen gegen irgend einen religiösen Verband hervorzurufen.

Ebenfalls ist es für Wissenschaft und Kunst, hier wie

---

als Rechtsanwalt und Geschäftsagent ergebenst und zwar für Incasso, Sensarie, Information, Commission, Annoncen-Vermittelung etc., und verbinde damit die Anzeige, dass sich mein Bureau . . . befindet, woselbst ich zugleich eine Mehl-, Teigwaaren- und Spezerei-Handlung eröffne. In diesem Verkaufslokale gedenke ich ferner zu halten: Weine und Spirituosen, Torf, Kohlen und Coakes. Es wird stets mein eifrigstes Bestreben sein u. s. w. (Wörtlicher Abdruck, mit Weglassung des Namens und der überflüssigen Worte.)

auf den erwähnten Gebieten an die Aufgaben der mittelalterlichen Kirche anknüpfend, dass der Staat der letzten Jahrhunderte und zumal der Gegenwart die Verpflichtung anerkennt, den ökonomischen Widerspruch einer auf den Markt angewiesenen Bedürftigkeit zu lösen. Zu einem gewissen Grade jedenfalls ist dieses die Bedeutung der Akademieen, Universitäten u. s. w. in deutschen und in andern Ländern. Bei allen Verschiedenheiten im Einzelnen, bei allen Abweichungen zu Ungunsten einer derartigen Auffassung, je nach dem mehr oder weniger starken Einflusse banausischer Ansichten vom Wesen der Wissenschaft je nach Volksart, Staatsverfassung u. dergl. (indem man etwa zu Professoren mit Vorliebe »praktische Beamte« macht, die wiederum praktische Beamte dressiren sollen u. s. w.) — bei allen Verschiedenheiten im Einzelnen wollen die genannten Kategorien von öffentlichen Anstalten, und die wichtigsten schon zufolge des engen Zusammenhanges von höherem Unterricht und Forschung, den Zweck erreichen, dass der Gelehrte durch öffentliche Mittel erhoben werde über die ökonomische Sorge, welche ihn herabzieht aus der Höhe seiner unwirthschaftlichen Thätigkeit in die Nothwendigkeit ökonomischer Berechnung.

Hier vor Allem haben wir ein interessantes und lehrreiches Material dessen, was der Staat zu thun versucht hat, was er zu thun noch übrig gelassen, und was er niemals zu leisten im Stande sein wird.

Aus mehr als einem Grunde werde ich die nahe liegenden thatsächlichen Erscheinungen hier nur andeuten. Wir wissen, dass gerade auf diesem Gebiete die staatswirthschaftliche Fürsorge im Sinne des heutigen Staats mit privatwirthschaftlichen Resten der Vergangenheit bis zur gegenwärtigen Stunde in einer Weise combinirt ist, wie es im Uebrigen der heutige Staat nicht mehr kennt. Ist es wahr, was Robert v. Mohl (in einem der gesammelten Aufsätze) mit seiner bekannten Nüchternheit behauptet und was andere sachkundige Männer bestätigen, freilich nicht ohne Widerspruch zu finden, — dass im Unterschiede von der Pflicht-

erfüllung jedes anderen heutigen Staatsbeamten der akademische Lehrer des privatwirthschaftlichen Entgeltes, nämlich des Stücklohnes bedarf, um seine Pflicht angemessen zu erfüllen: so wäre diese Anomalie im heutigen Staate zum mindesten ein würdiger Gegenstand von Reform-Versuchen, welche die principielle Frage zu lösen hätten, woran es liegt, dass gerade dieses Gebiet öffentlicher Wirksamkeit des privatwirthschaftlichen Spornes bedarf, warum gerade hier die andersartigen Triebe nicht genügen? Vielleicht möchte sich ergeben, dass mancherlei an dem Bestehenden zu ändern wäre und dass diese Aenderungen die anderweitigen Motive als ausreichend erweisen würden. Namentlich würde eine Prüfung des sonst schon Bestehenden den wünschenswerthen Anhalt für aussichtsvolle Reformen gewähren. Aber natürlich müsste man sich von inhaltlosen Schlagworten lossagen, müsste sich von dem Aberglauben befreien, dass die akademische »Freiheit« auf der Festhaltung mittelalterlicher Abnormitäten beruht, müsste so positiv falsche Behauptungen nicht immer wiederholen, wie die, dass die Lehrfreiheit, insbesondere das Privatdocententhum, mit den Collegiengeldern steht und fällt. Ist es aber wirklich wahr, dass »diese Dinge Nothwendigkeiten« sind, wohlan, dann rede man bescheidener von der Herrlichkeit unserer wirthschaftlichen Aufklärung, welche auf die angebliche Beschränktheit früherer Zeitalter herabsieht, vermöge deren man meinte, es gebe für höhere Thätigkeiten höhere Impulse als die ökonomische Berechnung, und diese höheren Impulse reichten dafür aus.

Es versteht sich von selbst, dass von unserem Standpunkte mit desto grösserer Entschiedenheit diejenige Entwicklung staatswirthschaftlicher Fürsorge für die Wissenschaft (Kunst u. s. w.) gefordert wird, welche jene privatwirthschaftlichen Ueberbleibsel des mittelalterlichen Staats nach dem Beispiele der anderen öffentlichen Verwaltungszweige beseitigt und zugleich ersetzt. Unzweifelhaft hat die Kümmerlichkeit der staatlichen Fürsorge für die Gelehrten ihr Theil verschuldet an der Zähigkeit, mit welcher man jene privatwirthschaftlichen Ergänzungen festgehalten, an

dem ökonomischen Drucke, welcher zu einzelnen lediglich aus ökonomischer Rücksicht zu begreifenden Missbräuchen (zumal bei den Promotionen) geführt hat. Es handelt sich hier um die Aufgabe einer Neuordnung, welche aus der Consequenz des heutigen Staates kommen wird und kommen muss.

Indessen selbst wenn dieses geschehen ist, so wird immer nur ein Zustand herbeigeführt werden, welcher mit demjenigen, was er zu wünschen übrig lässt, die tiefe Wahrheit jenes Aristotelischen Wortes zurückruft: ἐλευθέρου γὰρ τὸ μὴ πρὸς ἄλλον ζῆν. Denn es gibt einen höheren Begriff von der Pflege der Wissenschaft, gleichwie der anderen höheren Thätigkeiten, als die zweckmässige Verfolgung der akademischen Laufbahn mit ihrer wohlberechneten Arbeitstheilung, wie wir sie kennen, wie sie relativ ja so Grosses für die Wissenschaft, weniger Grosses für die sie treibenden Menschen, geleistet hat. Es wäre freilich ein Irrthum, das antike Ideal der harmonischen Ausbildung des Menschen diesen unseren wirklichen Zuständen in dem Sinne entgegen zu halten, als hätte etwa nur diese oder jene äussere Einrichtung der Verhältnisse Schuld daran, dass wir uns in lächerlichem Abstande davon befinden. Denn es liegt in dem Wesen der Wissenschaft, wie aller Cultur, dass eine gewisse Stufe der Entwicklung ein gewisses Maass der Arbeitstheilung nothwendig macht. Aber es liegt nicht in dem Wesen der Wissenschaft und nicht in dem Wesen der Cultur, dass die Arbeitstheilung ihre Opfer an Menschen fordert, wie an jenen Gänsen, welche ihren Lebenszweck dadurch erfüllen, dass ein einziges Organ auf Kosten des ganzen Organismus zur krankhaften Abnormität entwickelt wird. Wenn im Einzelnen und nicht ganz ausnahmsweise analoge Abnormitäten durch die Wissenschaft bei uns entwickelt worden sind, so ist dieses, zum Theile wenigstens, die Schuld ökonomischer und socialer Grundlagen, von deren Aenderung eine normalere Beschaffenheit der Menschen, welche die Wissenschaft pflegen — und das ist doch zuletzt die Hauptsache — zu hoffen ist. Es klingt gegenüber den herkömmlichen Phrasen ketzerisch und drückt doch nur eine vielfach empfundene Wahrheit

aus, ja bekämpft eine traurige Vorstellung von den idealen Impulsen des deutschen Volks, wenn man die durch Jahrhunderte des wirthschaftlichen Elends erzeugte Armuth als ein beklagenswerthes Hemmniss betrachtet und von der ökonomischen Entwicklung der Zukunft auch in dieser Richtung eine Förderung erwartet, die auf wesentlich verbesserten socialen Grundlagen beruht.

Wir haben ja nach dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaften, hinsichtlich dessen, was in den verschiedenen Ländern für die einzelnen Disciplinen geleistet wird, vielleicht Grund genug, im grossen Ganzen auf die Leistungen der deutschen Wissenschaft stolz zu sein, und wir mögen Recht haben, wenn wir behaupten, dass in England, in Frankreich, und vollends in anderen Ländern die Leistungen, wenigstens in einer Anzahl von Fächern, geringere sind. Und dennoch, mit allem Stolze auf unser heutiges gelehrtes Handwerk, ist es eine gänzliche Verkennung der humanen Seite aller Wissenschaft, nicht mit Bewunderung den englischen oder französischen Gentleman anzusehen, welcher ein Licht der Forschung und ein Staatsmann, ein Gelehrter und ein ganzer Mann zugleich ist, sei es nun, dass er ein Forscher durchaus von erstem Range, wie Waddington, ist, sei es, dass er blos ein mitwirkender Freund der Wissenschaft ist, wie Gladstone und so viele Andere in England. In diesen Persönlichkeiten — und es ist von jeher ein Stolz der französischen, theilweise der englischen Aristokratie gewesen, die Wissenschaft zu pflegen — lebt der antike Begriff des freien Mannes wieder auf: der höchste Begriff des »Gentleman« ist nichts anderes als eben dieser.

Und eben dieser Begriff bildet nach meiner Ueberzeugung das ideelle Vorbild einer künftigen Entwicklung, vermöge deren ökonomischer Besitz und geistige Bildung derart in harmonische Verbindung treten, dass der ökonomische Besitz seine höchste Aufgabe erfüllt: über ökonomische Arbeit zu erheben, und die geistige Bildung ihren wünschenswerthesten Zustand erreicht: von der ökonomischen Sorge frei zu sein. Jeder edlere Fortschritt der Volkswirthschaft,

welcher über die blosse Steigerung der Produktion und der Bevölkerung hinausgeht, ist an eine Entwicklung in solchem Sinne geknüpft. Es ist eine unendliche Bahn der Fortschritte, aber gerade darum sind es unendlich viele Schritte im Einzelnen, welche auf derselben gemacht werden können, und das Fernabliegen des Ideals beweist nichts gegen die Möglichkeit dieser einzelnen Fortschritte.

Wenn ich hiemit für diesesmal meine Betrachtungen schliesse, so brauche ich wohl nicht zu wiederholen, dass ich hier zunächst eine Skizze des Gedankenganges habe geben wollen, zu welchem mich jene praktische Frage des heutigen Finanzwesens angeregt hat und dessen nähere Ausführung späterer Gelegenheit vorbehalten bleiben muss.

Hottingen (bei Zürich), 5. Oct. 1880.

Zu S. 10. Das über die sprachliche Entwicklung der Begriffe Arbeit und travail Gesagte bestätigen folgende Autoritäten:

Grimm, Deutsches Wörterbuch, s. v. Arbeit (I, 539): »Während in der älteren Sprache die Bedeutung von molestia und schwerer Arbeit vorherrschte, die von opus, opera zurücktrat, tritt umgedreht in der heutigen diese vor und jene erscheint seltener. Jede derselben war aber in dem Wort selbst begründet; seitdem allmälig die Thätigkeit unknechtischer und freier wurde, war es natürlich, den Begriff der Arbeit auf leichtere und edle Geschäfte auszudehnen«.

Aus den von Grimm zusammengestellten Belegen hebe ich hier hervor, dass noch in Luther's Sprache das Wort »Arbeit« gleichbedeutend mit Qual, Leid u. dgl. gebraucht wird (1. Mos. 5, 29; Ps. 90, 10).

Diez, Etymolog. Wörterbuch der Romanischen Sprachen (3. A. 1869 I, 423), s. v. Travaglio: »In ältester Bedeutung Drangsal, demnächst Arbeit; Verbum travagliare = peinigen, sich plagen, arbeiten«. Hinsichtlich der streitigen Herleitung des Wortes sagt Diez: ». . . So konnte das Wort ohne den mindesten formellen Zwang aus dem Romanischen Verbum

travar (hemmen) hervorgehen, wozu auch seine Grundbedeutung: Pein, Drangsal = Hemmniss vollkommen passend erscheint«.

Dieser Etymologie schliesst sich an A. Brachet, Dictionnaire étymologique de la Langue française, 6. édit. Paris. s. v. travail. Indem er travail auf trabaculum und trabem zurückführt, sagt er: »du sens de machine qui sert de prison, de contrainte, ce mot a pris le sens de contrainte, puis de tourment, d'effort, de peine.

Noch im heutigen Spanisch bedeutet der Plural von trabajo (Arbeit): Elend, Noth, Armuth.